



GREIFSWALDER UNIVERSITÄTS- REDEN

Greifswalder Fakultäten im Nationalsozialismus

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Prof. Dr. Thomas Stamm-Kuhlmann, Historisches Institut der Universität Greifswald	
Vorträge	
Dr. Irene Vorholz, Potsdam:	5
Angehörige der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1933 und 1945	
Ulrike Michel, Greifswald:	26
Berufungspolitik an der Medizinischen Fakultät Greifswald zwischen 1933 und 1935	
Impressum	39

Vorwort

Prof. Dr. Thomas Stamm-Kuhlmann
Universität Greifswald

Seit 1997 begeht die Universität Greifswald den 27. Januar als den Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus. Ein Vorbereitungskomitee aus allen fünf Fakultäten hat sich bisher bereits den verschiedensten Gruppen von Verfolgten des Naziregimes gewidmet. So ist an die Opfer der Krankenmorde ebenso erinnert worden wie an die Juden der Provinz Pommern, die schon 1940 deportiert worden sind, an Zwangsarbeiter ebenso wie an die politischen Gegner des Regimes, die der ganzen Härte der Verfolgung anheimgefallen sind.

Es konnte nicht ausbleiben, dass sich das Komitee die Frage gestellt hat, welche Umwälzungen der Nationalsozialismus in unserer heimischen Universität ausgelöst hat. Die hier folgenden Vorträge des Jahres 2011 haben sich zwei Fakultäten gewidmet, deren Aufgabe seit alters her darin besteht, Staat und Gesellschaft leistungsfähige Funktionsträger zur Verfügung zu stellen: Der Juristischen und der Medizinischen Fakultät. Die Verlierer und die Gewinner der NS-Herrschaft in diesen Fächern sollen aus den beiden Vorträgen kenntlich werden.

Die Einflüsse des Regimes auf die Universität Greifswald sind unterdessen auch Thema eines Forschungsprojekts, das das Rektorat der Universität im Jahr 2012 in Gang gesetzt hat. Wir hoffen, dass die Beiträge von Irene Vorholz und Ulrike Michel die aktuelle Diskussion bereichern werden.

Für das Vorbereitungskomitee
Prof. Dr. Thomas Stamm-Kuhlmann

Angehörige der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1933 und 1945

Dr. Irene Vorholz, Potsdam¹

An der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät war eine Reihe von Wissenschaftlern von der nationalsozialistischen Ausgrenzungspolitik betroffen, wegen

- ihrer politischen Ansichten,
- ihres Judentums oder
- in einem Fall sogar wegen des Geisteszustandes.

Ich möchte insbesondere an das Schicksal der Professoren KLINGMÜLLER, MERKEL und JUNCKER, des Lehrbeauftragten LIPPMANN und der Privatdozenten TRAUB und HAENEL erinnern.

1933 – 1934: Die „nationalsozialistische Revolution“

Als Reichspräsident PAUL VON HINDENBURG am 30.01.1933 ADOLF HITLER zum Reichskanzler ernannte, führte dieser Akt – von den

Nationalsozialisten „Machtergreifung“ genannt – innerhalb weniger Monate zu Veränderungen der politischen und rechtlichen Lage. Die „neue Welt des nationalsozialistischen Rechts“ war mit den Begriffen und Formen der Weimarer Zeit „in keiner Weise auch nur zu begreifen, viel weniger zu rechtfertigen oder zu begründen“ (CARL SCHMITT).² Der Staat kehrte sich ab von Liberalismus, Positivismus und Normativismus und wandte sich hin zu „politischer Verwaltung“ und „Gefolgschaft“, zu „Gemeinschaft“ und „Volksgemeinschaft“ als Geltungsgrund.³

Es galt, die alten Strukturen zu zerstören und die nationalsozialistische Weltanschauung – obwohl nirgends konkret festgelegt –⁴ als alles beherrschendes Rechtsprinzip gewaltsam durchzusetzen. Ein planvolles, sachbezogenes Programm, das nach der „Machtergreifung“ an den Hochschulen umzusetzen gewesen wäre, hatte die NSDAP allerdings nicht, noch

¹ Verf. war von 1992 bis 1995 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und promovierte über die „Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald von der Novemberrevolution 1918 bis zur Neukonstituierung im Jahr 1992“. Der Beitrag beruht auf den vorliegend maßgeblichen Passagen der im Jahr 2000 veröffentlichten Dissertation, S. 85 ff., 111 ff.

² Schmitt, Carl: Staat, Bewegung, Volk, 1933, S. 6.

³ Kohl, Wolfgang; Stolleis, Michael: Im Bauch des Leviathan. Zur Staats- und Verwaltungsrechtslehre im Nationalsozialismus, NJW 1988, S. 2849, 2853; vgl. auch Köttgen, Arnold: Vom Deutschen Staatsleben (vom 1. Januar 1934 bis zum 30. September 1937), JöR 1937, S. 1, 20 ff.

⁴ Vgl. Rütters, Bernd: Die unbegrenzte Auslegung, 1991, S. 101 ff.

entstand eines im Laufe der Zeit. Die nationalsozialistische Hochschulpolitik setzte sich zusammen aus einer Vielzahl von Einzelakten, die von außen her die Hochschule beeinflussten: über das Beamtenrecht, die verwaltungstechnische Zentralisierung, die politische Organisation der Studentenschaft und die alles durchdringende Rassenpolitik.⁵

Was für den Staat im Allgemeinen galt, konstatierte der Verwaltungsrechtler ARNOLD KÖTTGEN, der in Greifswald von 1931 bis 1943 Öffentliches Recht lehrte, im Frühjahr 1933 auch für das Gebiet des Hochschulrechts im Besonderen: Der liberalen Universität sollte im geschichtlichen Ablauf die nationale Universität folgen, der humanistischen die politische.⁶ Er bemerkte, dass auf dem Gebiet des Universitätsrechts die verschiedenen Landesrechte in so großem Umfang inhaltlich übereinstimmen, dass es berechtigt scheine, von einem „deutschen Universitätsrecht“ zu sprechen,⁷ und nahm damit die bald einsetzende „Verreichlichung“ des Hochschulwesens vorweg.

Die inner-universitäre „Revolution“ wurde meist von der NS-Studentenschaft vorangetrieben. So hatten in Greifswald die nationalsozialistischen Hochschulverbände bereits 1930 die absolute Mehrheit im Studentenparlament erlangt. Überall kam es zu Boykotten gegen missliebige Professoren, zu Demonstrationen, Tumulten und Bücherverbrennungen. Im Mai 1933 wurden auf dem Greifswalder Marktplatz wie überall reichsweit in der Aktion der Studentenschaft „Wider den undeutschen Geist“ symbolisch Bücher verbrannt.⁸

Zugleich setzte die planmäßige Säuberung der Hochschulen von unerwünschten Dozenten und Studenten durch den Staat ein, um der nationalsozialistischen Weltanschauung Eingang zu den Universitäten zu verschaffen. Es folgte die planmäßige Kontrolle und Reglementierung des gesamten Hochschulwesens. Die Universitäten sollten Mittelpunkt eines neuen, der „völkischen Selbstbehauptung“ verpflichteten „Wissensdienstes“ werden.⁹

5 Maier, Hans: Nationalsozialistische Hochschulpolitik, 1966, in: Die deutsche Universität im Dritten Reich, 1966, S. 71, 73.

6 Köttgen, Arnold: Deutsches Universitätsrecht, 1933, S. VI.

7 Köttgen, Arnold a. a. O. S. V.

8 Vgl. Mellies, Dirk; Borhardt, Karl-Heinz: Greifswald. 10. Mai 1933 auf dem Marktplatz, in: Schoeps, Julius H.; Treß, Werner (Hgg): Orte der Bücherverbrennungen in Deutschland, 2008, S. 392-409.

9 Vgl. Maier, Hans: Nationalsozialistische Hochschulpolitik, 1966, in: Die deutsche Universität in Dritten Reich, 1966, S. 71, 76.

1. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

Noch vor Beginn des Sommersemesters am 01.05.1933 erließ die Reichsregierung aufgrund des sog. Ermächtigungsgesetzes – des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.03.1933,¹⁰ das noch vom Reichstag beschlossen worden war und es ermöglichte, dass Gesetze auch von der Reichsregierung beschlossen wurden¹¹ – in rascher Folge grundlegende Reichsgesetze, von denen das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 07.04.1933¹² von großer Tragweite auch für die Greifswalder Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät war.

Mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums – eine zynische, wie so häufig im „Dritten Reich“ anzutreffend, das Gegenteil der Wirklichkeit beschreibende Bezeichnung – wurden die verfassungsmäßigen Rechte der

Beamten und damit auch der Professoren beseitigt. Missliebige Personengruppen wurden gegen ihren Willen und entgegen dem bisherigen Recht aus dem öffentlichen Dienst entfernt. Die Beamtenschaft, nun eine „Gesinnungsgemeinschaft“,¹³ zu der sämtliche Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen gezählt wurden, also auch Nichtbeamte wie Honorarprofessoren, nichtbeamtete außerordentliche Professoren und Privatdozenten,¹⁴ sollte „gegnerfrei“ gemacht und „gleichgeschaltet“ werden.¹⁵ Zur Durchführung des Gesetzes war von allen Lehrkräften, die betroffen sein konnten, ein Fragebogen auszufüllen, in dem sie über Abstammung, Mitgliedschaft in politischen Parteien und sonstige Eignung Auskunft zu geben hatten.¹⁶

In erster Linie waren sogenannte Parteibuchbeamte zu entlassen, das heißt Beamte, die seit dem 09.11.1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten waren, ohne die für ihre Laufbahn vorge-

¹⁰ RGBl. 1933 I S. 141.

¹¹ „Der heute normale Weg der Gesetzgebung ist der eines Beschlusses der Reichsregierung“; Schmitt, Carl: Staat, Bewegung, Volk, 1933, S. 7, 10.

¹² RGBl. 1933 I S. 175 ff.

¹³ Köttgen, Arnold: Die Stellung des Beamtentums im völkischen Führerstaat, JöR 1938, S. 1, 28.

¹⁴ Nr. 2 zu § 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 06.05.1933, RGBl. 1933 I S. 245 ff.

¹⁵ Köttgen zur „Stellung des Beamtentums im völkischen Führerstaat“, JöR 1938, S. 1, 28: „Im Rahmen des nationalsozialistischen Staates gehört das Bekenntnis zur nationalsozialistischen Weltanschauung zu den wesentlichen Merkmalen des deutschen Beamten. [...] Der heutige deutsche Beamte ist Volksgenosse und Gefolgsmann des Führers zugleich.“

¹⁶ Nr. 2 Abs. 2 zu § 7 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 06.05.1933.

schriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen.¹⁷ Nicht geeignet in diesem Sinne war, wer sich in irgendeiner Weise kommunistisch betätigt hatte.¹⁸

Weiter waren „nicht arische“ Beamte zu entlassen bzw. in den Ruhestand zu versetzen (§ 3). Als „nicht arisch“ galt schon, wer auch nur ein „nicht arisches“ Großelternanteil hatte.¹⁹ Eine Ausnahme galt lediglich für diejenigen „nicht arischen“ Beamten, die im Ersten Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich gekämpft hatten. Dieses Frontkämpferprivileg nahm sie von dem sog. Arierparagraphen aus, mit dem zum ersten Mal antisemitisches Gedanken- gut Eingang in die Reichsgesetzgebung fand.²⁰

War § 3 aus rassenideologischen Gesichtspunkten das Kernstück des Gesetzes, so war dies der weit gefasste § 4 in politischer Hinsicht.²¹ Danach konnten „politisch unzuverlässige“ Beamte, das waren Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür boten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintraten, jederzeit entlassen werden. Darunter fielen hauptsächlich Mitglieder der SPD und der mit ihr sympathisierenden Vereinigungen.²² Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen wurden nicht mehr emeritiert, sondern in den Ruhestand versetzt. Mit der Entlassung und mit der Versetzung in den Ruhestand war der Verlust der Lehrbefugnis verbunden.²³

17 § 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Ziel dieser Vorschrift war, die nach 1918 im Rahmen der Demokratiebestrebungen der Weimarer Koalition in den Öffentlichen Dienst gelangten Beamten, auch als „Revolutions-“ oder „Novemberbeamte“ bezeichnet, zu entlassen; vgl. Grotkopp, Jörg: Beamtentum und Staatsformwechsel. Die Auswirkungen der Staatsformwechsel von 1918, 1933 und 1945 auf das Beamtentum und die personelle Zusammensetzung der deutschen Beamtenschaft, 1992, S. 110 f.

18 Nr. 1 zu § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11.04.1933, RGBl. 1933 I S. 195.

19 Nr. 2 zu § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11.04.1933 a. a. O.

20 Grotkopp, Jörg: Beamtentum und Staatsformwechsel. Die Auswirkungen der Staatsformwechsel von 1918, 1933 und 1945 auf das Beamtentum und die personelle Zusammensetzung der deutschen Beamtenschaft, 1992, S. 111.

21 S. ausführlicher Grotkopp a. a. O. S. 112.

22 S. Ebd.

23 Nr. 7 und Nr. 8 zu § 7 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 06.05.1933.

2. Betroffene an der Greifswalder Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

a. Fritz Klingmüller

FRITZ KLINGMÜLLER, ordentlicher Professor für Römisches und Bürgerliches Recht sowie Römische Rechtsgeschichte an der Greifswalder Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät seit 1916, wurde Anfang Mai 1933 mit sofortiger Wirkung bis zur endgültigen Entscheidung aufgrund des Beamtengesetzes beurlaubt.²⁴ Nach einer Woche wurde die Beurlaubung aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums bestätigt, und zwar auch hinsichtlich jeder Tätigkeit, die in Verbindung mit dem Hauptamt oder in Zusammenhang mit der Universitätsstellung ausgeübt wurde, also beispielsweise auch hinsichtlich der Tätigkeit, die KLINGMÜLLER als Mitglied des Juristischen Prüfungsamtes ausübte.²⁵ KLINGMÜLLER wurde weder angehört noch wurden ihm die belastenden Tatsachen mitgeteilt.

Die Tragweite einer solchen Suspension nicht nur für heutiges Verständnis, sondern auch zur damaligen Zeit wird besonders deutlich angesichts des Umstandes, dass selbst KÖTTGEN, der spätere große NS-Verwaltungsrechtler, 1933, kurz vor Inkrafttreten des Beamtengesetzes, in seinem „Deutschen Universitätsrecht“ noch hervorgehoben hatte, dass unter den Rechten der Professoren das „Recht am Amt“ im Vordergrund stehe: Jede Zwangsbeurlaubung eines Professors müsse als Verstoß gegen die Lehrfreiheit angesehen werden²⁶. Nach eingehender Aussprache in der Fakultät und im Senat bat der Rektor beim Ministerium schließlich darum, die Vorkommnisse, die zur Beurlaubung FRITZ KLINGMÜLLERS geführt hatten, sorgfältig zu prüfen.²⁷

In der Weimarer Zeit war KLINGMÜLLER als exponierter Vertreter der Demokraten an der Universität in Erscheinung getreten. Schon in den 1920er Jahren versuchte er, republikfeindlichen Strömungen an der

²⁴ Telegramm des Kultusministers, gez. Achelis, an den Kurator der Universität Greifswald vom 02.05.1933, in UAG PA 409 sowie in GStA PK Rep. 76 Va Sektion 7 Titel IV Nr. 36 Bl. 1 (M).

²⁵ Bestätigung des Telegramms vom 02.05.1933 am 10.05.1933 – U I 11449 II Ang. –, in UAG a. a. O. sowie in GStA PK a. a. O. Bl. 2 ff.

²⁶ Köttgen, Arnold: Deutsches Universitätsrecht, 1933, S. 139. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 07.04.1933 wollte Köttgen diese Feststellung auf Fälle beschränken, in denen eine gesetzliche Ermächtigung fehlte – schließlich sei dieses Gesetz „jetzt, während diese Zeilen in Druck gehen, Anlass verschiedener Zwangsbeurlaubungen gewesen“, ergänzte er in einer Fußnote.

²⁷ Pkt. 4.2. der Niederschrift der Sitzung des Akademischen Senats der Universität Greifswald am 11.05.1933, in UAG R 2200.

Universität entgegenzuwirken. 1924 war es zu einem Zusammenstoß mit dem damaligen Prorektor der Universität gekommen, dem der NSDAP zuzurechnenden Mathematik-Professor THEODOR VAHLEN. Dieser hatte am Verfassungstag, dem 11.08., die am Universitätshauptgebäude gehisste schwarz-rot-goldene Reichsflagge – ein Staatssymbol – einholen lassen und in einer öffentlichen Rede im Namen der Universität die Weimarer Republik, Reichspräsident EBERT und die Regierung geschmäht.²⁸ Daraufhin beantragten die Greifswalder Vereinigung verfassungstreuer höherer Beamter, Lehrer und Akademiker und der Demokratische Verein für Greifswald und Umgebung mit Unterstützung des diesen Vereinigungen angehörenden KLINGMÜLLER ein Disziplinarverfahren gegen VAHLEN mit dem Ziel der Dienstentlassung. Das Preußische Staatsministerium suspendierte VAHLEN, leitete eine Untersuchung ein und verurteilte ihn in der Berufungsinstanz zur Dienstentlassung ohne Pension.²⁹ Gleichwohl VAHLEN sein politischer Gegner war,

setzte sich KLINGMÜLLER aus kollegialem Pflichtverständnis bald darauf dafür ein, dass eine Neuberufung VAHLENS an eine andere Universität möglich wurde.

Im Juli 1930 hatte KLINGMÜLLER in seiner Ansprache bei der „Rheinlandbefreiungsfeier“ der Universität und der Stadt Greifswald Verständnis für die heftige Kritik vieler an den Versailler Verträgen geäußert, sich jedoch hinter die Reichsregierung gestellt, die sich im Juli 1919 widerstrebend zur Unterzeichnung entschlossen habe. Er gedachte – im Unterschied zum überwiegenden Teil der Studenten und der Professorenschaft – neben allen Opfern und Gefallenen des Krieges auch der „Staatsmänner, die in erhabenem Patriotismus und tiefer Sorge die eigenste persönliche Verantwortung für das Geschehene übernommen haben und in diesem das letzte Opfer heischenden Dienst am Vaterlande dahingegangen sind: RATHENAU, EBERT, STRESEMANN“.³⁰ Dreieinhalb Wochen nach Abzug der französischen Besatzungstruppen, die seit Ende des Ersten Weltkriegs das

28 S. den Bericht der Vereinigung verfassungstreuer höherer Beamter, Lehrer und Akademiker und des Demokratischen Vereins für Greifswald und Umgebung an den PrMfWKV vom 26.08.1924, in UAG PA 270. Mit seiner Haltung gegen die Weimarer Republik repräsentierte Vahlen einen Großteil der pommerschen Bevölkerung. Konnten bei der Wahl zur Nationalversammlung im Jahre 1919 Sozialdemokraten und Liberale in Pommern fast Dreiviertel der Stimmen auf sich vereinigen, so hatte sich schon 1924 die Kräftekonstellation grundlegend geändert. Die Deutschnationale Volkspartei und die Deutschvölkische Freiheitspartei erhielten 65,8 % der Stimmen; vgl. Schröder, Uwe: Pommern in der Zeit der Weimarer Republik, in: Pommern – Geschichte, Kultur, Wissenschaft, 1991, S. 130, 136.

29 Festschrift 525 Jahre Universität Greifswald, 1982, S. 37; Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 15.03.1927, in UAG PA 270.

30 Klingmüller, Fritz: Der Rhein ist frei! 1930, S. 9.

Rheinland besetzt gehalten hatten, wagte Klingmüller sogar die Vision einer „vernünftigen Verständigungspolitik“ zwischen Deutschland und Frankreich auf dem Boden der „Gleichberechtigung beider Nationen“ – allerdings nicht, solange Deutschland durch die „Fesseln des Versailler Vertrages“ Frankreich „mit gebundenen Armen“ gegenüberstehe.³¹ Für KLINGMÜLLER, der sich als Mitglied des 1924 gegründeten Wehrverbandes Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold die Verteidigung der Weimarer Republik und ihrer Verfassungsordnung zum Ziel gesetzt hatte, war die „Zusammenfassung aller staatsbewussten Kräfte in der Grundform der Weimarer Verfassung“ die „einzig mögliche Ausdrucksform für die Idee der nationalen Volksgemeinschaft“. Er sprach sich voll und ganz für die Demokratie als die „Staatsform der Menschlichkeit“ aus.³²

1931 hatte KLINGMÜLLER mit einem weiteren demokratisch eingestellten Professor, dem Kunsthistoriker KONRAT ZIEGLER, im Wege der Privatklage einen Beleidigungsprozess gegen einen Theologie-Studenten angestrengt, der die Republik und die Regierung geschmäht hatte. Gegen diesen Prozess, der für Aufsehen auch in der Stadt sorgte, veranstaltete die Stahlhelm-Hochschulgruppe einen Protestmarsch bis zu KLINGMÜLLERS Wohnung in der Greifswalder Steinstraße.³³

Im September 1933 wurde KLINGMÜLLER sodann nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Staatsdienst entlassen, da er nach seiner bisherigen politischen Betätigung³⁴ nicht die Gewähr dafür biete, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten werde.³⁵ Der Gauleiter der NSDAP in Pommern, WILHELM

31 Klingmüller, Fritz, a. a. O. S. 11.

32 Ebd., S. 10, 12.

33 UAG K 1755; s. auch den Bericht „Der Fall Lubbe“ in GStA PK Rep. 76 Va Sektion 7 Titel IV Nr. 36 Bl. 45 ff. (M) sowie die Senatsprotokolle Juni/Juli 1931 in UAG R 2200. Ausführlicher hierzu Oberdörfer, Eckhardt: Kurt Deissner – Der Rektor der 475-Jahrfeier der Universität Greifswald, Baltische Studien NF Bd. 81, 1995, S. 84, 88 ff.

34 Durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.07.1933, RGBl. 1933 I S. 479, war die Deutsche Demokratische Partei, der Klingmüller angehörte, wie alle anderen Parteien mit Ausnahme der NSDAP verboten worden.

35 Erlass des Kultusministers – U I 13293/33 – vom 22.09.1933, UAG PA 409. – Die Festschrift 525 Jahre Universität Greifswald, 1982, S. 37, führt aus, Theodor Vahlen habe, als er nach der „Machtergreifung“ Leiter des Amtes Wissenschaft im Wissenschaftsministerium wurde, dafür gesorgt, dass Klingmüller und Ziegler aus dem Hochschuldienst entlassen wurden. Ob die Entlassung tatsächlich auf Vahlens persönliche Veranlassung zurückzuführen war, ließ sich aufgrund der Aktenlage nicht bestätigen. In den Akten des Ministeriums fand sich lediglich eine negative Stellungnahme Vahlens zum Fall Klingmüller, s. GStA PK Rep. 76 Va Sektion 7 Titel IV Nr. 36 (M). Der Vorfall mit Vahlen 1924 sowie derjenige mit stud. theol. Lubbe 1931 waren jedoch zweifellos Mit-Ursache dafür, dass Klingmüller als „politisch unzuverlässig“ angesehen wurde.

KARPENSTEIN, vormaliger Greifswalder Jura-Student, äußerte gegenüber dem Ministerium, KLINGMÜLLER sei „völlig unmöglich im nationalsozialistischen Staat“:

*„KLINGMÜLLER ist ein fanatisch überzeugter Demokrat und Liberalist. Er glaubt an Geist und Idee des römischen Rechts, dessen Ordinarius er in Greifswald war. Er ist schon in Folge seines Alters nicht in der Lage, die neue Zeit zu begreifen. [...] Da er nicht zu kurieren ist, muss er verschwinden. [...] Die gesamte Greifswalder Bevölkerung sieht in KLINGMÜLLER und ZIEGLER die Repräsentanten der schwarz-rot-goldenen Weltanschauung. Sie würde es nicht verstehen, wenn der neue Staat sich dieser beiden Männer nicht entledigte.“*³⁶

In der engeren wie in der weiteren Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät regte sich kaum Protest gegen die Entlassung des demokratisch gesinnten Kollegen. Auch wenn ERICH MOLITOR, ordentlicher Professor für Deutsches Bürgerliches, Handels- und Arbeitsrecht in Greifswald seit 1930 und einer der wenigen bis 1945 an der Fakultät verbliebenen Professoren, 1945 von einem „lebhaften Bemühen

der Fakultät“ schreibt,³⁷ ohne dies zu konkretisieren, so sind doch weitere gehende Veranlassungen angesichts einer solch gravierenden Maßnahme wie der Entlassung eines Kollegen nicht ersichtlich. Die Fakultätsmitglieder baten das Ministerium lediglich darum, die Bezüge KLINGMÜLLERS so zu bemessen, dass der Unterhalt und die Erziehung seiner fünf Kinder gesichert bleibe.³⁸

KLINGMÜLLER selbst legte – da die Verfügungen nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums unter Ausschluss des Rechtsweges ausgesprochen wurden – ³⁹ „Protest“ gegen seine Entlassung ein. Als altgedienter Beamter und Soldat empfand er es tief schmerzlich, mit dem Makel der „nationalen Unzuverlässigkeit“ behaftet bleiben zu sollen:

*„Millionen können sich nicht zum Nationalsozialismus als Weltanschauung bekennen, wohl aber zur nationalen Revolution und Erneuerung. Sie sind darum nicht weniger nationale Männer und nicht weniger nationale Kräfte für den Neubau des Reichs und der Nation.“*⁴⁰

³⁶ Schreiben vom Gauleiter Pommern, Karpenstein, an Ministerialrat Achelis vom 18.08.1933, in GStA PK Rep. 76 Va Sektion 7 Titel IV Nr. 36 Bl. 86 f. (M).

³⁷ Undatierter Bericht Molitors über das Verhältnis der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald zur nationalsozialistischen Partei (Sommer/Herbst 1945), in UAG K Entnazifizierung.

³⁸ Schreiben der Fakultätsmitglieder an das Ministerium vom 17.10.1933, in UAG PA 409.

³⁹ § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 07.04.1933.

⁴⁰ Briefe Klingmüllers an den Reichspräsidenten vom 27.11.1933, in GStA PK Rep. 76 Va Sektion 7 Titel IV Nr. 36 Bl. 78 ff. (M), sowie an den PrMfWKV vom 18.09.1933, in GStA PK a. a. O. Bl. 119 ff.

Im Januar 1934 wurde die Entlassungsverfügung vom September 1933 schließlich abgeändert, und KLINGMÜLLER wurde aufgrund § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums – „zur Vereinfachung der Verwaltung“ – in den Ruhestand versetzt.⁴¹ Begründet wurde die Abänderung der Entscheidung mit dem „Gesamtbild der Erscheinung“ KLINGMÜLLERS. Zwar sei die „Beteiligung beim Reichsbanner [...] an sich für die Anwendung des § 4 hinreichend“. Dem stehe aber gegenüber, dass KLINGMÜLLER insgesamt durch seine sonstige Tätigkeit „doch eine ganz nationale Gesinnung zeigt“.⁴²

b. Paul Merkel

PAUL MERKEL, ordentlicher Professor für Straf- und Prozessrecht, war jüdischer Abstammung. Da er im Ersten Weltkrieg Frontkämpfer war, fand der sog. Arierparagraph des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums jedoch keine Anwendung. Damit wurde er vorübergehend noch von der national-

sozialistischen Personalpolitik verschont.

Allerdings kam es wie so vielerorts zu Denunziationen in den Vorlesungen. MERKEL beispielsweise wurde im Sommersemester 1933 wegen angeblich mehrfacher nonkonformistischer Äußerungen in Vorlesungen und Kollegs von Studenten denunziert. Er habe das Heben der Hand zum sog. Hitler-Gruß mit dem Brauch einer anderen Konfession verglichen, den man mitmache, so wie wenn man in eine andere Kirche komme.⁴³ MERKEL war es, wie er später angab, nicht möglich, den rechten Arm zu heben, weil er darin damals noch ein politisches Glaubensbekenntnis sah.⁴⁴ Als im Juli 1933 Rektor und Senat die Universitätslehrer aufforderten, den Brauch, der noch nicht amtlich als „Deutscher Gruß“ eingeführt war,⁴⁵ mitzumachen, schloss sich MERKEL dem an. Schließlich sei er zum Staat der nationalen Revolution nicht gegensätzlich eingestellt.⁴⁶ Bei einer anderen Gelegenheit griff MERKEL die Annullierung der sozialdemokratischen Reichstagsmandate

41 Erlaß des PrMfWKV vom 03.01.1934 – U I Nr. 14632 Ang. II –, in GStA PK a. a. O. Bl. 148.

42 Interner Vermerk des PrMfWKV – U I 14632/33 – vom 19.12.1933, in GStA PK a. a. O. Bl. 146.

43 S. die Anzeigen der Jura-Studenten Charlotte Haak, Fritz Schröder, Kurt Hoge und Kurt Brzoska zu den Äußerungen Merkels am 13.07.1933, in GStA PK Rep. 76 Va. Sekt. 7 Titel IV Nr. 20 Bd. IX Bl. 205 (M); Abschrift der Anzeigen in UAG PA 421.

44 Erklärung Merkels vom 02.09.1933 zu den o. g. Anzeigen der Studenten, in UAG PA 421.

45 Der „Hitler-Gruß“ wurde erst mit Erlass des PrMfWKV vom 22.07.1933, in UAG Jur. Fak. 57, als „Deutscher Gruß“ eingeführt. Zugleich wurde bestimmt, dass derjenige, der „nicht in den Verdacht kommen wollte, sich bewusst ablehnend zu verhalten“, den „Hitlergruß erweisen“ werde.

46 Erklärung Merkels vom 02.09.1933 zu den o. g. Anzeigen der Studenten a. a. O.

durch die Verordnung zur Sicherung der Staatsführung vom 07.07.1933⁴⁷ an. Für einen Mann wie ihn, der die Entwicklung vom Kaiserreich über die Weimarer Verfassung bis zur „nationalen Revolution“ mitgemacht hatte, sei ein solches Vorgehen haarsträubend, wenn es auch, wie er betonte, um nicht falsch legal verstanden zu werden, durchaus legal gewesen sei.⁴⁸ Auch diese Bemerkung wurde von Studenten denunziert und bis zum Kultusministerium weitergetragen.⁴⁹

Der Universitätskurator ergriff Partei für MERKEL. Zwar sei dessen Behauptung über die Bestimmung der Verordnung zur Sicherung der Staatsführung mit den Amtspflichten als Professor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ganz unvereinbar. Er, der Kurator, halte MERKEL jedoch nicht für hervorragend begabt. In seiner Weltfremdheit fehle MERKEL das Augenmaß für die Wirkung seiner Worte⁵⁰ – eine Einschätzung, die angesichts der Tatsache, dass MERKEL in den Akademischen Jahren 1925/1926 und 1926/1927 Rektor und Prorektor der Greifswalder Universität war, eine

Schutzbehauptung gewesen sein dürfte. Das Kultusministerium sah daraufhin von durchgreifenden disziplinarischen Maßnahmen ab und beschränkte sich auf die „scharfe Missbilligung“ der „unsachlichen Kritik“ MERKELS.⁵¹

c. Julius Lippmann

JULIUS LIPPMANN, Oberpräsident der Provinz Pommern von 1919 bis 1930, hatte seit dem Wintersemester 1930/1931 einen Lehrauftrag an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät inne und las Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik. Schon Anfang April 1933 forderten die NSDAP und die Freie Studentenschaft beim Rektor, dem Juden LIPPMANN, der 1927 einstimmig zum Ehrensensator der Universität Greifswald ernannt worden war, die Ehrensensatorwürde zu entziehen.⁵²

Der Senat bat um Geduld, da er die Entscheidung bis zum Erlass weiterer Gesetze aussetzen wollte. Als einige Tage darauf das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in Kraft trat, kam LIPPMANN etwaigen Restriktionen zuvor.

47 RGBl. 1933 I S. 462.

48 Erklärung Merkels vom 02.09.1933 zu den o. g. Anzeigen der Studenten a. a. O.

49 Vgl. die o. g. Anzeigen der Studenten.

50 Schreiben des Kurators an den PrMfWKV vom 05.09.1933, in UAG PA 421.

51 Schreiben des PrMfWKV vom 05.09.1933 – U I NR. 12905 II –, in UAG PA 421.

52 Vgl. die Niederschrift der Sitzung des Akademischen Senats der Universität Greifswald am 05.04.1933, in UAG R 2200.

53 Erlass des PrMfWKV vom 02.05.1933, Schreiben Lippmanns an den Minister vom 10.07.1933, beides in GStA PK Rep. 76 Va Sektion 7 Titel IV Nr. 20 Bd. IX Bl. 193, 197 f. (M).

Er beantragte, für das Sommersemester 1933 beurlaubt zu werden, und wurde im Juli 1933 von der weiteren Durchführung des ihm erteilten Lehrauftrages entbunden.⁵³

d. Die Studenten

Ab Juni 1933 wurden Rechtskandidaten „nicht arischer“ Abstammung nicht mehr zur Ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen, „nicht arische“ Referendare nicht mehr zur Großen Staatsprüfung.⁵⁴ Der Vorsitzende des Juristischen Prüfungsamts beim Oberlandesgericht Stettin wies Dekan KÄHLER darauf hin, dass Rechtskandidaten, die ihre Zulassung zum Referendarexamen beantragten, künftig einen „Ariernachweis“ vorzulegen hatten.⁵⁵

Zum neuen Studentenrecht zählte auch das Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25.04.1933⁵⁶. Dem Gesetzeswortlaut nach sollte gewährleistet werden, dass

die gründliche Ausbildung gesichert und dem Bedarf der Berufe genügt sei. Eigentliches Ziel jedoch war es – gleichsam als Korrelat zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums –, die Zulassung jüdischer Studenten zum Studium zunächst weitgehend zu beschränken und später auszuschließen. Einheitlich für das ganze Reich wurden Anteilszahlen festgelegt: Die Zahl der „Reichsdeutschen nicht arischer Abstammung“, die an einer Universität studierten, durfte fünf Prozent der Gesamtstudierenden dieser Universität nicht übersteigen. Bei Neuaufnahmen, das heißt bei Erstimmatrikulationen, wurde die Anteilzahl für jüdische Studenten auf 1,5 Prozent der Zahl der Gesamtstudierenden festgesetzt.⁵⁷ Auch die Höchstzahl der jüdischen Studenten, die an den einzelnen Fakultäten einer Universität studieren durften, wurde festgelegt: Maximal 1,5 Prozent der Studenten durften Juden sein.⁵⁸ Für „Nichtarier“, deren Väter

⁵⁴ JMBl. 1933 S. 164 f.

⁵⁵ Schreiben des Vorsitzenden des Juristischen Prüfungsamts beim OLG Stettin an den Dekan der Greifswalder Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 02.06.1933, in UAG Jur. Fak. 20.

⁵⁶ RGBl. 1933 I S. 225.

⁵⁷ Nr. 8 zu § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25.04.1933, RGBl. 1933 I S. 226.

⁵⁸ Betrug innerhalb einer Fakultät der Anteil der bei Beginn des laufenden Sommersemesters 1933 bereits immatrikulierten Studierenden „nicht arischer Abstammung“ mehr als 1,5 Prozent, so waren Studierende „nicht arischer Abstammung“ in dieser Fakultät gar nicht mehr neu zuzulassen. Die „überzähligen“ Studenten „nicht arischer Abstammung“ waren unverzüglich unter Streichung des Sommersemesters vom weiteren Studium auszuschließen. Lediglich wenn die Gebühren für das Sommersemester bereits bezahlt waren, wurde der weitere Besuch der Hochschule bis zur Beendigung des Semesters gestattet; vgl. Erlass zur Ausführung des Gesetzes gegen die Überfüllung der deutschen Schulen und Hochschulen vom 16.06.1933, in UAG Jur. Fak. 22.

im Weltkrieg an der Front gekämpft hatten, wurde auch hier zunächst noch entsprechend dem Frontkämpferprivileg im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums eine Ausnahme eingeräumt.⁵⁹ Die genannten, reichsweit gültigen Anteilszahlen konnten durch einen an jeder Universität zu gründenden Ausschuss ohne Angabe von Gründen herabgesetzt werden.⁶⁰

Von dieser Möglichkeit machte die Greifswalder Universität Gebrauch. Von ihren 2.000 Studierenden waren 1933 drei Studenten jüdischen Glaubens.⁶¹ Das entsprach einem Anteil von 1,5 Promille, also lediglich einem Zehntel der gestatteten Zahl. Unter den 364 Studenten, die an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät im Sommersemester 1933 studierten, war nur eine jüdische Studentin, die Jura-Studentin ARKADIE FRAENKEL.⁶² Aufgrund dieser niedrigen Zahlen fürchtete man einen Zuzug von Juden in den nächsten

Semestern, der wahrscheinlich einsetzen würde bei der Nachricht, dass in Greifswald die zugelassene Quote nicht erreicht wurde.⁶³ Dies zu verhindern, war einstimmiger Wunsch aller Dekane und des „Führers“ der Greifswalder Studentenschaft, KOEPKE. Die zulässige Höchstgrenze wurde daher auf ein Zehntel herabgesetzt, von 1,5 Prozent auf 1,5 Promille,⁶⁴ und war durch die genannten drei Studenten damit bereits erfüllt.

II. 1935 – 1939: Die Zeit der Konsolidierung

1. Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand

In den Jahren nach der „Machtergreifung“ wurde die nationalsozialistische Personalpolitik konsequent weiter durchgesetzt. An der Greifswalder Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät waren weitere Lehrkräfte betroffen.

⁵⁹ Erlass zur Ausführung des Gesetzes gegen die Überfüllung der deutschen Schulen und Hochschulen vom 16.06.1933 a. a. O.

⁶⁰ Erlass zur Ausführung des Gesetzes gegen die Überfüllung der deutschen Schulen und Hochschulen vom 16.06.1933 a. a. O.

⁶¹ Protokoll der Besprechung der vier Dekane und des Führers der Studentenschaft am 07.07.1933 aufgrund des Ministerialerlasses vom 16.06.1933, in UAG R 376. – In ganz Pommern lebten kaum Juden. 1933 waren lediglich 0,4 Prozent der Einwohner Pommerns Juden, s. Wilhelmus, Wolfgang: Der faschistische Pogrom vom 9./10. November 1938 – Ursachen, Folgen, Aufgaben; in: Der faschistische Pogrom vom 9./10. November 1938, Zur Geschichte der Juden in Pommern, 1989, S. 6, 9, während der Reichsdurchschnitt bei 0,8 Prozent lag.

⁶² Protokoll der Besprechung der vier Dekane und des Führers der Studentenschaft am 07.07.1933 aufgrund des Ministerialerlasses vom 16.06.1933, in UAG R 376.

⁶³ Protokoll der Besprechung der vier Dekane und des Führers der Studentenschaft am 07.07.1933 a. a. O.

⁶⁴ Protokoll der Besprechung der vier Dekane und des Führers der Studentenschaft am 07.07.1933 a. a. O.

a. *Paul Merkel*

Wenn auch die Denunziationen seiner Bemerkungen in den Vorlesungen für PAUL MERKEL 1933 keine weiteren Folgen hatten und das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auf den Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg nicht anzuwenden war, so holte ihn die nationalsozialistische Personalpolitik 1935 ein. Den jüdischen Hochschullehrern wurde die Prüfungsbefugnis entzogen. MERKEL, der wegen eines jüdischen Großelternteils als Jude galt, wurde von der Abnahme der Prüfungen im Ersten juristischen Staatsexamen sowie von den juristischen Doktorprüfungen ausgeschlossen.

Diese Zurücksetzungen vermochte MERKEL nicht zu ertragen. Im August 1935, zwei Jahre vor seiner eigentlichen Emeritierung und noch vor Inkrafttreten der sogenannten Nürnberger Gesetze, die Juden schließlich völlig außerhalb der Gesellschaft stellten, bat er darum, vorzeitig entpflichtet zu werden. Als persönlichen Grund gab er an, der Ausschluss von der Referendarprüfung und die weitgehende Einschränkung bei der Teilnahme an Promotionen habe ihn seelisch ganz besonders schwer ge-

troffen.⁶⁵ Aufgrund des Wegfalls der Prüfungsgebühren waren auch seine amtlichen Einnahmen zurückgegangen, so dass er sich gezwungen sah, sein Haus zu verkaufen. Als sachlichen Grund brachte er daneben vor, den Dekan von Rücksichten befreien zu wollen, die diesen hindern könnten, die Belange der Fakultät so wahrzunehmen, wie er, MERKEL, es für erforderlich hielt.

In Greifswald gab es, seitdem die zweite strafrechtliche Professur 1923 nicht mehr besetzt worden war, nur eine Strafrechts-Professur, die MERKEL inne hatte. Da auch der Fachvertreter für Zivilprozessrecht, JUNCKER, „Nichtarier“ war, hatte der Ausschluss aus den Prüfungskommissionen zur Folge, dass in diesen Fächern Rechtskandidaten nur von Praktikern geprüft wurden. Ebenso schwierig waren die Doktorprüfungen, da die Doktoranden nun nicht mehr von Fachordinarien geprüft wurden. Eine Dissertation im Strafrecht war überhaupt nicht mehr möglich. Das alles seien für die Fakultät erhebliche Nachteile, denen MERKEL durch sein Entpflichtungsgesuch abhelfen wollte.⁶⁶ Zum Ende des Wintersemesters 1935/1936 wurde MERKEL schließlich entpflichtet.⁶⁷

⁶⁵ Gesuch Merkels um Entpflichtung zum Ende des Wintersemesters 1935/1936 vom 24.08.1935, in UAG PA 421.

⁶⁶ Gesuch Merkels um Entpflichtung zum Ende des Wintersemesters 1935/1936 vom 24.08.1935, in UAG PA 421.

⁶⁷ Erlass vom 10.10.1935, in UAG PA 421. – 1942 gratulierte Dekan Molitor Merkel zum 70. Geburtstag und freute sich „ganz besonders“, dass er, Molitor, die Glückwünsche der Fakultät übermitteln könne, da er solange noch mit ihm an der Fakultät habe zusammen wirken dürfen und ihn persönlich hoch schätzen gelernt habe; s. Schreiben der Fakultät an Merkel anlässlich dessen 70. Geburtstags, Sept. 1942, in UAG PA 421.

b. Josef Juncker

Der dritte Professor der Greifswalder Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, dessen Lehrtätigkeit von der nationalsozialistischen Personalpolitik betroffen wurde, war JOSEF JUNCKER, außerordentlicher Professor für Deutsches Bürgerliches und Römisches Recht und Zivilprozessrecht. JUNCKER, ursprünglich rumänischer Staatsangehöriger, kämpfte im Ersten Weltkrieg als Freiwilliger auf deutscher Seite und war somit zunächst noch durch das Frontkämpferprivileg geschützt. Den Namen JUNCKER – sein ursprünglicher Name war JOSEFOVICI (JOSEPHOVICI) – hatte er 1917 aufgrund einer Genehmigung des Reichsinnenministeriums angenommen, nachdem er 1915 auf seinen Antrag hin eingebürgert worden war.

Ehe er im Herbst 1935 in Folge der Nürnberger Gesetze in den Ruhestand versetzt wurde, kam es zu einer außergewöhnlichen Begebenheit:⁶⁸ Die Fakultät schlug ihn, den Juden, 1934 zur Berufung auf ein planmäßiges Ordinariat vor.

Seit dem Wintersemester 1932/1933 vertrat JUNCKER das Römische Recht als

persönlicher Ordinarius auf einem planmäßigen Extraordinariat an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Das einzige Ordinariat für Römisches Recht hatte KLINGMÜLLER innegehabt. Nach dessen Entlassung formulierte die Fakultät gegenüber dem Kultusministerium, das Ausscheiden KLINGMÜLLERS gebe ihr die Gelegenheit, für die Neubesetzung der freien Professur eine grundsätzliche Änderung in den Lehraufträgen zu beantragen.⁶⁹ Entsprechend der verstärkt in den Vordergrund getretenen Bedeutung des Deutschen Rechts hielt die Fakultät es für angezeigt, das Ordinariat mit einem Deutschrechtler zu besetzen.⁷⁰ Folge dieser Absicht wäre gewesen, dass die Fakultät zwei Ordinariate für Deutsches Recht (die neu zu besetzende Stelle und eine besetzte deutsch-handelsrechtliche Professur) und nur ein Extraordinariat für Römisches Recht gehabt hätte (die bisher von JUNCKER innegehabte außerordentliche Professur). Dieses Ergebnis schien der Fakultät sachlich nicht angemessen, da dem Römischen Recht – bald Antike Rechtsgeschichte genannt – seine große wissenschaftliche Bedeutung nach Ansicht der Fakultät durchaus verblieb.⁷¹ Daher wollte sie das Ordinariat dem Römischen Recht zuweisen und die neu

⁶⁸ H. Heiber, *Universität unterm Hakenkreuz*, Teil 2, Bd. 2, 1994, S. 372, nennt dieses Vorgehen der Greifswalder Fakultät „nahezu selbstmörderisch“.

⁶⁹ Schreiben der Fakultät an den PrMFWKV vom 14.10.1933, in UAG K 183.

⁷⁰ Schreiben von Dekan Langen an den Universitätskurator vom 07.10.1934, in UAG Jur. Fak. 387. – Der „Ersatz des Römischen Rechts durch ein Deutsches Gemeinrecht“ hatte schon 1920 Eingang in das 25 Punkte-Programm der NSDAP gefunden (Punkt 19); vgl. das Programm der NSDAP z. B. bei Hofer, Walther: *Die Diktatur Hitlers bis zum Beginn des Zweiten Weltkriegs*, in: *Handbuch der Deutschen Geschichte*, Bd. IV, Teil 2, IV. Abschnitt, 1965, S. 6 ff.

zu schaffende Stelle für das Deutsche Recht als planmäßiges Extraordinariat besetzen lassen. Am 01.03.1934 schlug die Fakultät einstimmig vor, das freie Ordinariat für Römisches, Bürgerliches und Zivilprozessrecht JUNCKER zu übertragen.⁷² Dabei war ihr selbstverständlich bekannt, dass JUNCKER „jüdischer Abstammung“⁷³ war. Vor der Benennung JUNCKERS hatte die Fakultät daher mit dem Ministerium Rücksprache gehalten und die Angelegenheit besprochen.⁷⁴

Der Vorschlag erledigte sich zunächst durch die Berufung von HANS DE BOOR zum Sommersemester 1934 auf die freie Stelle. Als dieser versetzt wurde, noch bevor er den Dienst in Greifswald

angetreten hatte, wiederholte die Fakultät im September 1934 ihren früheren Vorschlag und benannte JUNCKER ein zweites Mal. Zu ihrer Überraschung sah der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung darin nun eine bewusste Nichtachtung der grundsätzlichen Einstellung des Staates zur Nichtarierfrage – obgleich der Vorschlag beim ersten Mal unbeanstandet geblieben war – und forderte eine Stellungnahme der Fakultät.⁷⁵

Die Fakultät vertrat ihre Entscheidung: JUNCKER sei für die Stelle wissenschaftlich zweifelsfrei ausgewiesen. Zwar sei er Nichtarier, er falle aber unter das Frontkämpferprivileg des Gesetzes

71 Schreiben von Dekan Langen an den Universitätskurator vom 07.10.1934, in UAG Jur. Fak. 387.

72 Antrag der Fakultät vom 01.03.1934 nach Beratungen in den Sitzungen vom 14.02.1934 und 28.02.1934 (Antrag selbst nicht in den Akten des UAG). – Bereits kurz vor der Benennung Junckers hatte sich die Fakultät für einen weiteren Dozenten eingesetzt, der nicht in die Schablone der nationalsozialistischen Personalpolitik passte. Im Februar 1934 schlug sie Diplom-Handelslehrer Griebow für eine Vertretung in der Betriebswirtschaftslehre vor. Der Universitätskurator jedoch konnte die Heranziehung Griebows, der nicht Mitglied der NSDAP war, zum Universitätsunterricht nicht befürworten: „Zum Erzieher passt heute niemand mehr, der sich bis heute nicht zur NSDAP als Mitglied gemeldet hat!“ Griebow erhielt den Lehrauftrag daraufhin nicht; Schreiben von Dekan Kähler an den REM vom 06.02.1934, Schreiben des Kurators an die Fakultät vom 14.02.1934; beides in UAG K 183.

73 1914 zur griechisch-orthodoxen Kirche konvertiert, verstand sich Juncker „seinem Denken und Fühlen nach“ nicht als Jude und meinte, dies auch durch seinen Konfessionswechsel und seine freiwillige Kriegsteilnahme auf deutscher Seite bekundet zu haben. Über Rasse und Religion seiner Großeltern konnte er keine Auskunft geben, da er weder Daten noch Urkunden hatte und diese auch nicht aus Rumänien beschaffen konnte, da er dort „als Fahnenflüchtiger angesehen und behandelt“ wurde; Schreiben des RuPrMfWEV vom 31.01.1936, in UAG PA 448.

74 Bei der Besprechung mit Ministerialrat Achelis in Berlin fragte Molitor, ob eine Benennung Junckers möglich sei, und versinnbildlichte dessen jüdische Abstammung, indem er eine krumme Nase andeutete. Dass das Ministerium dennoch der Benennung Junckers zustimmte, lässt sich möglicherweise dadurch erklären, dass diese Geste nicht verstanden wurde; vgl. hierzu den ausführlichen Bericht bei Heiber, Helmut: Universität unterm Hakenkreuz, Teil 2, Bd. 2, 1994, S. 372 f.

75 Schreiben des Universitätskurators an Dekan Langen vom 05.10.1934, in UAG Jur. Fak. 387.

über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.⁷⁶ Mit der Verleihung der Stelle an Juncker sei weder eine Beförderung oder Veränderung seiner Beamten Tätigkeit verbunden; es handle sich sachlich um die planmäßige Verschiebung der Stelle, die sich lediglich in den Gehaltsbezügen auswirkte. Das Ministerium habe – vertreten durch Ministerialrat Achelis – im Gespräch mit den nach Berlin gereisten Professoren MOLITOR und HOFFMANN ausdrücklich erklärt, dass JUNCKERS nichtarische Abstammung dem Vorhaben der Fakultät nicht entgegenstehe. Den Vorwurf der „bewussten Missachtung der grundsätzlichen Einstellung des Staates zur Nichtarierfrage“ wies die Fakultät daher entschieden zurück. Sie betonte, dass sie vielmehr im Voraus die maßgebende Ansicht der Regierung festgestellt habe, um im Einklang mit dieser ihre Vorschläge machen zu können.⁷⁷

Darauffin zog das Ministerium im November 1934 seinen Vorwurf zurück,⁷⁸ und JUNCKER übernahm die Professur für Römisches, Bürgerliches und Zivilprozessrecht als persönliches Ordinariat.

Im September 1935 holte die nationalsozialistische Personalpolitik aber auch JUNCKER wieder ein. Mit der Verkündung des Reichsbürgergesetzes am 15.09.1935 und der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 wurden Juden praktisch unter Ausnahmerecht gestellt.⁷⁹ Diese sogenannten Nürnberger Gesetze bestimmten ohne Einschränkung, dass Juden nicht mehr Reichsbürger und nicht mehr Inhaber eines öffentlichen Amtes sein konnten. JUNCKER wurde bis auf weiteres beurlaubt und von allen Verpflichtungen an der Fakultät entbunden. Mit Ablauf des Jahres 1935 wurde er in den Ruhestand versetzt. Lediglich ein unentgeltlicher Forschungsauftrag für kanonistische Rechtsquellen verblieb ihm. Der Univer-

76 Schreiben von Dekan Langen an den Universitäts-Kurator vom 07.10.1934, in UAG Jur. Fak. 387. – Zur Erinnerung an seine Teilnahme am Ersten Weltkrieg erhielt Juncker im Dezember 1934 das von Reichspräsident Generalfeldmarschall von Hindenburg gestiftete Ehrenkreuz für Frontkämpfer.

77 Bericht der Fakultät im Schreiben von Dekan Langen vom 05.10.1934, in UAG Jur. Fak. 387.

78 Antwort des Universitätskurators nach dem Schreiben der Fakultät vom 26.11.1934, in UAG Jur. Fak. 387.

79 Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. 1935 I S. 1146) und Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. 1935 I S. 1333). Das Reichsbürgergesetz unterteilte Deutsche in Staatsangehörige und Reichsbürger. Staatsangehöriger war jeder, der „dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist“ (§ 1 Abs. 1). Reichsbürger dagegen war „nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, dass er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen“ (§ 2 Abs. 1). Der Reichsbürger war „alleiniger Träger der vollen politischen Rechte“ (§ 2 Abs. 3). Einen Überblick über die sog. Nürnberger Gesetze bietet Ecke, Felix: Die Nürnberger Gesetze. Ein Kapitel „Recht“ im Unrechtsstaat, in: Mohnhaupt, Heinz (Hg.): Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988 – 1990). Beispiele, Parallelen, Positionen, 1991, S. 586 ff.

sitätskurator setzte sich dafür ein, JUNCKER den Forschungsauftrag zu belassen, da es seines Erachtens nicht schädlich sein könne, wenn ein Jude in diesem Rahmen in Deutschland forsche, und JUNCKER – „abgesehen von seiner Abstammung“ – eine positiv zu bewertende Persönlichkeit sei. Im September 1938 zog das Reichserziehungsministerium auch den Forschungsauftrag zurück.⁸⁰

Als der 49-jährige JUNCKER einen Monat nach dieser letzten Zurücksetzung starb, nannte die von einem Rechtsanwalt aufgegebene Todesanzeige als Todesursache Tod durch Herzschlag.⁸¹ Aufgrund von Zeitzeugenaussagen scheint jedoch die damals kursierende Nachricht wahrscheinlicher, dass JUNCKER sich das Leben genommen habe.⁸²

2. Das Habilitationswesen

Eingriffe in das Habilitationsrecht der Fakultäten blieben gleichfalls nicht aus.

Das Ministerium betonte zwar, dass es nicht beabsichtige, in die Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung im Habilitationsverfahren einzutreten, sondern erwarte und darauf vertraue, dass die Fakultäten von sich aus durch eine strenge Auslese nur denjenigen Personen die akademische Lehrbefugnis zuerkennen würden, von denen erwartet werden könne, dass sie später in der Lage sein würden, einen ordentlichen akademischen Lehrstuhl erfolgreich zu bekleiden.⁸³ Dennoch änderte der Preußische Kultusminister im Oktober 1933 die Satzung der Universität Greifswald dahingehend, dass jeder Beschluss einer Fakultät auf Erteilung einer Lehrbefugnis an einen Habilitanden der ministeriellen Genehmigung bedurfte.⁸⁴

Da die Privatdozenten den Nachwuchs im akademischen Lehramt darstellten und die Professoren grundsätzlich Beamte waren, wurden bald nur noch solche Personen zur Habilitation zugelassen, die

⁸⁰ Erlass des REM vom 01.09.1938, in UAG Jur. Fak. 387 und PA 448. Vgl. Schreiben des Kurators an REM vom 22.08.1938, in UAG PA 448.

⁸¹ S. Kopie der Todesanzeige vom 19.10.1938, mitgeteilt von Rechtsanwalt Vogt, in UAG PA 448.

⁸² Mitteilung von Heinrich Curschmann, der von 1931 bis 1935 an der Greifswalder Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Jura studierte und dort anschließend bei Molitor promovierte, beim Zeitzeugen-Interview vom 17./18.04.1993. In Curschmanns Elternhaus (der Vater, Fritz Curschmann, war Geschichts-Professor und hatte wegen einer nicht ganz geklärten, möglicherweise jüdischen Abstammung gleichfalls Restriktionen zu erleiden) verkehrte ein Großteil der Greifswalder Professoren. Heinrichs, Helmut; Franzki, Harald; Schmalz, Klaus; Stolleis, Michael: Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, 1993, S. 171, führen gleichfalls aufgrund einer mündlichen Mitteilung an, Juncker sei durch eigene Hand aus dem Leben geschieden. H. Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“, 1990, S. 224, dagegen erwähnt Juncker zwar unter „Tod während des ‚Dritten Reichs‘“, nicht jedoch unter „Tod durch Selbstmord“.

⁸³ Erlass des PrMfWKV - U I Nr. 2532,1 – vom 18.10.1933, in UAG R 1169.

auch Beamte werden konnten. Nach den einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften durfte ab dem Sommer 1933 als preußischer Staatsbeamter nicht berufen werden, wer „nicht arischer Abstammung“ oder mit einer Person „nicht arischer Abstammung“ verheiratet war.⁸⁵ Demzufolge versagte Minister RUST „Nichtariern“ und mit „nichtarischen Personen Verheirateten“ die Genehmigung zur Habilitation.

Beabsichtigte die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, einen Kandidaten zu habilitieren, hatte sie davon dem Ministerium zu berichten, sobald der Habilitand das „Wehrsportlager“ und die „Dozentenakademie“ durchlaufen hatte. Dabei waren die Dienstzeugnisse von diesen Kursen vorzulegen und über die Person des Habilitanden sowie über seine bisherige wissenschaftliche Tätigkeit und seine Lehrtätigkeit zu berichten. Der Minister erteilte dann von Fall zu Fall die Genehmigung für die Einleitung des wissenschaftlichen Teils des

Habilitationsverfahrens. Allen vor dem 30.01.1933 habilitierten Privatdozenten empfahl er, sich der allgemeinen Regelung einzufügen und in den nächsten Semestern am „Wehrsport- und Arbeitslager“ teilzunehmen.⁸⁶

a. Habilitationen und Dozenturen

In der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Reichs-Habilitations-Ordnung von 1934 bis zum Erlass der neuen Reichs-Habilitations-Ordnung 1939⁸⁷ habilitierte sich an der Greifswalder Fakultät lediglich ein Dozent, der Wirtschaftswissenschaftler ALBRECHT FORSTMANN. Dozenturen wurden von der Greifswalder Fakultät überhaupt nicht vergeben. Als zur Durchführung des Dozenturverfahrens geeignete Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultäten sah die Verwaltungspraxis nur die Fakultäten in Kiel und in Breslau an, beides „politische Stoßtrupp-Fakultäten“.⁸⁸ Es war einhellige Ansicht sämtlicher übriger Fakultäten, dass eine solche Verwaltungspraxis nach außen als

⁸⁴ Erlass des PrMfWKV – U I Nr. 2532,1 – vom 18.10.1933 a. a. O. § 39 der Greifswalder Universitätssatzung von 1931 wurde um folgenden Abs. 2 erweitert: „Der Beschluss der Fakultät auf Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) bedarf der Genehmigung des Ministers.“

⁸⁵ §§ 1a, 6 des Reichsbeamtengesetzes vom 31.08.1873 in der Fassung des Reichsgesetzes zur Änderung der Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30.6.1933, RGBl. I S. 433.

⁸⁶ S. Abschrift des Erlasses des PrMfWKV – U I Nr. 2532,1 – vom 18.10.1933, in UAG R 1169.

⁸⁷ S. u. S. 118 f.

⁸⁸ Da der „Neubau der Universitäten“ Zeit in Anspruch nahm, wurden die Fakultäten Kiel, Breslau und Königsberg als „politischer Stoßtrupp“ angesehen, vgl. IV. 2. der Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft vom 18.01.1935, Abl. WEV 1935 S. 48 ff., auch in UAG Jur. Fak. 19.

⁸⁹ Vgl. Schreiben von Dekan Köttgen an Rektor betr. Material für Rektorenkonferenz vom 07.05.1937, in UAG Jur. Fak. 141.

Deklassierung derjenigen Fakultäten wir-ken musste, die als „ungeeignet“ für die Abnahme einer Lehrprobe ein für allemal abgestempelt wurden.⁸⁹ So wurde auch 1936 der Antrag FORSTMANNs, der nach Ansicht von Dekan KÖTTGEN einen glän-zenden Eindruck gemacht hatte, auch die Lehrprobe in Greifswald ablegen zu dürfen, abgelehnt. Mit der Abnahme der Lehrprobe wurde die Kieler Fakultät be-auftragt.⁹⁰

b. Entziehungen der Habilitation oder der Lehrbefugnis

aa. Hans Traub

Beteiligt an der Niederschlagung des kommunistischen Aufstands in Dortmund nach dem sogenannten Kapp-Putsch 1920, stand Privatdozent HANS TRAUB der NSDAP nahe. 1932 habilitierte er sich an der Greifswalder Rechts- und Staats-wissenschaftlichen Fakultät für Zeitungs-wissenschaften. Im September 1933 stell-te sich heraus, dass ein Großvater TRAUBS Jude war und somit auch TRAUB „nicht-arischer Abkunft“ war.⁹¹ Verschiedene Seiten setzten sich dafür ein, TRAUB nicht zu entlassen, sondern wegen seiner bis-herigen „politischen Bewährung“ das

Frontkämpferprivileg entsprechend an-zuwenden. Der Reichserziehungsminister sah daraufhin zunächst davon ab, das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zur Anwendung zu bringen, da TRAUB nachweislich an der Bekämpfung der Spartakisten im März 1920 teilgenommen habe.⁹²

1937 jedoch wurde TRAUB dennoch die Lehrbefugnis entzogen.⁹³ Mochte er po-litisch noch so zuverlässig sein, so lag ein „nichtarischer“ Universitätsdozent schließlich nicht mehr im Universitäts-interesse.

bb. Albrecht Forstmann

1938, nur zwei Jahre nach seiner Habilitation an der Rechts- und Staats-wissenschaftlichen Fakultät Greifswald, wurde ALBRECHT FORSTMANN diese aber-kannt. Nachdem er wegen „hetzerischer und verleumderischer Äußerungen über den Führer“ und andere mehr in das Konzentrationslager Sachsenhausen ein-geliefert worden war, wurde ihm aus demselben Grund die Habilitation aber-kannt.⁹⁴ Die Fakultät wurde bei der Aber-kennung der Habilitation nicht gehört.

⁹⁰ Vgl. Schreiben von Dekan Köttgen an Rektor betr. Material für Rektorenkonferenz vom 07.05.1937 a. a. O.

⁹¹ Schreiben des Kurators an RuPrMfWKV vom 23.01.1936 betr. Fragebogen über die Abstammung von Professoren, Dozenten und Lektoren, in UAG PA 2040 Bd. 1 Bl. 42, ebenso UAG K 718.

⁹² BA Abt. Potsdam REM 1813 Bl. 355 ff.

⁹³ UAG PA 2040 Bd. 1.

⁹⁴ Zugleich wurde Forstmann, seit 1932 NSDAP-Mitglied, wegen „ehrenrühriger Handlungen“ aus der Partei ausgestoßen; vgl. UAG R 160 Bl. 47 ff. Zu den etwas ominösen Hintergründen vgl. die ausführliche Darstellung bei Heiber, Helmut: Universität unterm Hakenkreuz, Teil 1, 1991, S. 288 ff.

cc. Hans Georg Haenel

Ein Fall, in dem der Reichserziehungsminister die Lehrbefugnis entzog, weil es „im Universitätsinteresse geboten“ war, ohne dass dies politisch motiviert war, war der des Privatdozenten HANS GEORG HAENEL.

HAENEL habilitierte sich 1923 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Greifswald für Wirtschaftliche Staatswissenschaften – in den Augen der Fakultät ein „hoffnungsvoller junger Gelehrter“.⁹⁵ Als HAENEL 1930 infolge von Überarbeitung einen Nervenzusammenbruch erlitt, stellte er vorübergehend seine Lehrtätigkeit ein. Kurz nachdem er 1932 wieder angefangen hatte zu lehren, erkrankte er an Schizophrenie und musste sich für längere Zeit in eine psychiatrische Heilanstalt begeben.

Da HAENEL finanziell nicht in der Lage war, für seine Gesundung aufzukommen, setzte sich die Fakultät für ihn ein. Sie empfand es der Würde der Universität nicht entsprechend, einen Dozenten, der zehn Jahre lang in der Fakultät tätig gewesen war und zuletzt durch die

Verleihung des Titels „nichtplanmäßiger außerordentlicher Professor“ auch der Außenwelt gegenüber als Mitglied der Fakultät anerkannt worden war, der öffentlichen Fürsorge zu überliefern. Da die eigenen Einnahmen der Fakultät so knapp geworden waren, dass sie selbst keinen Zuschuss zahlen konnte, bat sie das Ministerium darum, Mittel für HAENEL zur Verfügung zu stellen.⁹⁶ Das Ministerium missbilligte diese Bitte jedoch sowohl der Form als auch dem Inhalt nach, gewährte allerdings später hin und wieder Unterstützungen für HAENEL.

Als HAENELS paranoide Schizophrenie so weit fortgeschritten war, dass er als geisteskrank im Sinne des § 104 BGB angesehen werden musste, erklärte der Minister im Januar 1936 schließlich die Lehrbefugnis HAENELS mit sofortiger Wirkung für erloschen.

HAENEL starb, nachdem er zwischenzeitlich gegen seinen Willen sterilisiert worden war, 1940 mit fünfzig Jahren in der Landesheilanstalt Neustadt/Holstein. Es gibt Hinweise auf einen Euthanasie-Tod.⁹⁷

⁹⁵ Schreiben der Fakultät vom 28.02.1924, in UAG PA 1160.

⁹⁶ Schreiben der Fakultät vom 29.06.1933, Antwort des PrMfWKV, beides in UAG Jur. Fak. 26.

⁹⁷ Vgl. Raehlmann, Irene: Arbeitswissenschaft im Nationalsozialismus, 2005.

III. Schlussbemerkung

Es zeigt sich kein einheitliches Bild der Greifswalder Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in der Zeit zwischen 1933 und 1945. Die Fakultät unterschied sich kaum von den meisten anderen Fakultäten in der Zeit des Nationalsozialismus. Sie war weit entfernt von den „Stoßtrupp-Fakultäten“ Kiel, Breslau und Prag, zeichnete sich aber auch nicht durch besonderen Protest oder Widerstand aus. Der Vorschlag der Fakultät, Professor JUNCKER 1934 zu berufen, zeigt, dass sie sehr wohl willens war, sachgerecht anstatt politisch zu handeln.

Drei Professoren mussten die Fakultät verlassen, das entsprach einem Anteil von einem Drittel und lag geringfügig

unter dem Reichsdurchschnitt. Die beiden Professoren jüdischer Abstammung, JUNCKER und MERKEL, stellten sich trotz der Restriktionen nicht gegen den neuen Staat. Beide waren bemüht, sich in das neue Herrschaftssystem einzufügen und beteuerten ihre Loyalität zum nationalen Staat. KLINGMÜLLER, der aus politischen Gründen entlassen wurde, bekannte sich gleichfalls zur nationalen Erneuerung, vermochte er sich doch dem Nationalsozialismus als Weltanschauung nicht anzuschließen.

Wir gedenken der von der nationalsozialistischen Ausgrenzungspolitik betroffenen Angehörigen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und bewahren sie in der stetigen Erinnerung.

Abkürzungsverzeichnis

BArch	Bundesarchiv
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG Stettin	Oberlandesgericht Stettin
PA	Personalakte (UAG)
PrMfWKV	Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
REM	Reichserziehungsministerium (inoffz. für RMfWEV)
RGBI	Reichsgesetzblatt
RuPrMfWEV	Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
UAG	Universitätsarchiv Greifswald
Abl. WEV	Amtsblatt Wissenschaft, Erziehung, Volksbildung

Zur Berufungspolitik der Greifswalder Medizinischen Fakultät zwischen 1930 und 1935

Ulrike Michel, Greifswald

Die Berufungspolitik der deutschsprachigen Universitäten zur Zeit des Nationalsozialismus ist ein beachtenswertes Thema: Beinhalteten die Besetzungsvorgänge zum einen die Möglichkeit, wissenschaftlich angesehene Professoren zu berufen, waren sie zugleich machtvolles Instrument der nationalsozialistischen Hochschulpolitik. Verschiedene Einflussfaktoren auf die Neubesetzungen vakanter Lehrstühle in den Jahren von 1930 bis 1935 sollen nun am Beispiel der Medizinischen Fakultät Greifswald dargestellt werden.

In der Zeit von 1930 bis 1932 kam es in drei Fällen zu Neubesetzungen vakanter Lehrstühle. Gründe hierfür waren:

1. Wechsel des Lehrstuhlinhabers an eine andere Universität (1930: Pathologie; 1932: Pädiatrie)
2. Tod des Lehrstuhlinhabers (1932: Gynäkologie).

Zwischen 1933 bis 1935 wurden in 14 Fällen Ordinariate neu besetzt:

1. Wechsel der Lehrstuhlinhaber an andere Universitäten in neun Fällen (1934: Hygiene, Gerichtliche Medizin, Psychiatrie, Gynäkologie; 1935: Chirurgie, Augenheilkunde, Dermatologie, Pädiatrie, Dermatologie)

2. Freitod eines Ordinarius´ (1933: Psychiatrie)
3. Emeritierungen auf Grund des Altersgrenzengesetzes (1934: Chirurgie; 1935: Anatomie)
4. Beurlaubung bzw. Beurlaubung und Versetzung eines Ordinarius aufgrund von Initiativen der Studentenschaft (1934: Physiologische Chemie; 1935: Zahnmedizin)

Im Vorfeld der Besetzungen der Jahre 1930 bis 1932 wurde üblicherweise eine sogenannte Engere Fakultät, bestehend aus dem Dekan der Fakultät, dem ausscheidenden Ordinarius sowie meist zwei weiteren Fakultätsmitgliedern, gewählt, die eine Liste mit drei Vorschlägen zur Neubesetzung des vakanten Lehrstuhles an das Preußische Kultusministerium schickte. Oftmals wurden von der Engeren Fakultät zusätzlich Vorschläge von Universitäten in ganz Preußen eingeholt. Darüber hinaus sollte von den übrigen Professoren, Honorarprofessoren, außerordentlichen Professoren und den Privatdozenten ebenfalls eine Liste erarbeitet und verschickt werden¹. Die genannten Neubesetzungen jener Jahre decken sich mit den Vorschlägen der Greifswalder Medizinischen Fakultät, so wurden einmal der erst- und zweimal der drittgenannte Mediziner auf den Greifswalder Lehrstuhl berufen. Innerhalb der Fakultät

kristallisierte sich bei den Diskussionen um die Listenvorschläge ein scheinbarer Trend zur Nationalisierung heraus, zwei vorgeschlagene jüdische Mediziner² fanden trotz internationalen Ansehens keine Berücksichtigung auf der Greifswalder Vorschlagsliste.

Betrachtet man die Berufungsvorgänge von 1933 bis 1935, fällt die große Anzahl von Neubesetzungen ins Auge³. An drei ausgewählten Beispielen soll im Folgenden exemplarisch die Praxis der Besetzungspolitik dieser Jahre dargestellt werden.

Neubesetzung des Ordinariats für Hygiene 1934: Otto Stickl

Im März 1934 gab der Professor für Hygiene, ERNST DRESEL, seine Versetzung nach Leipzig bekannt. Wie üblich wurden Vorschläge zur Neubesetzung des Lehrstuhls von Fachkollegen aus ganz Deutschland eingeholt. Bei Betrachtung der eingegangenen Briefe fällt auf, dass das Verhältnis der vorgeschlagenen Mediziner zum Nationalsozialismus und zur NSDAP neben oder mitunter sogar vor deren wissenschaftlichen und didaktischen Fähigkeiten ausschlaggebend

- 1 Vgl. UAG Med Fak I 412: Am 26.10.1931 gemäß § 43 der Greifswalder Universitätssatzung beschlossen.
- 2 Bernhard Zondek: 29.07.1891 – 15.11.1966; Gynäkologe und Endokrinologe, seit 1926 a. o. Professor an der Univ. Berlin, daneben 1929 – 1933 Leiter der gynäkol.-geburtshilf. Abteilung des Krankenhauses in Spandau; 1933 als Jude seiner Stellungen enthoben, emigrierte er 1933 nach Schweden, 1934 nach Palästina; 1935 – 1961 Professor für Gynäkologie und Geburtshilfe an der Hebräischen Universität Jerusalem. Vgl. Eckart, Wolfgang und Gradmann, Christoph: *Ärztlexikon. Von der Antike bis zur Gegenwart*. 2. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York, Barcelona 2001. S. 342 und Institut für Zeitgeschichte München und *Research Foundation for Jewish Immigration*: Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933. München 1999. *Volume II: The Arts, Sciences and Literature* S. 1282 f.
Paul György: 07.04.1893 – 01.03.1976. Medizinstudium an der *Budapest Medical School*, Abschluss 1915. Ab 1920 Assistent von Prof. Moro in Heidelberg, 1927 Ernennung zum Professor. „Aufgrund der politischen Lage 1933 Wechsel an die Universität von Cambridge. Entdeckte dort das Vitamin B6. Wurde 1937 zum Associate Professor an die Universität in Cleveland berufen. 1944 Wechsel an die Universität von Pennsylvania, wo er 1946 zum Professor ernannt wurde. Wurde 1963 emeritiert, starb 1976. Vgl. Barness, Lewis A., Tomarelli Rudolph M.: Paul György. *A biographical sketch*. J Nutr 1979; 109: 19 – 23 und Eckart, Wolfgang, Sellin, Volker und Wolgast, Eike: Die Universität Heidelberg im Nationalsozialismus. Heidelberg, 2006. S. 896 f.
- 3 Im Zuge der Machtergreifung Hitlers kam es zum Erlass vieler Gesetze, die entscheidenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Lehrkörper der Universitäten in ganz Deutschland hatten. Durch das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz_zur_Wiederherstellung_des_Berufsbeamtentums) vom 07.04.1933 wurden alle Juden und „Nichtarier“ mit Ausnahme derer, die vor dem 1. August 1914 Beamte gewesen oder am Ersten Weltkrieg teilgenommen hatten oder Angehörige Gefallener waren, aus dem Dienst entlassen. Außerdem konnten „Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten“, in den Ruhestand versetzt werden. Im Rahmen der Durchsetzung dieses Gesetzes wurden Fragebögen an alle Mitglieder der Lehrkörper der Universitäten verschickt. Laut Rundschreiben des damaligen Kultusministers Rust an die Universitätskuratoren sollten vorsorglich alle „nicht-arischen“ Lehrenden ihre Tätigkeit ruhen lassen, bis eine endgültige Entscheidung über die Rechtslage

Einfluss hatte. So wurden langjährige Parteizugehörigkeit oder antisemitische Anschauungen als positive und karrierefördernde Eigenschaften herausgestellt, missliebige Mediziner wurden verleumdet und hatten wenig Aussicht, auf die Vorschlagsliste der Fakultät an das Ministerium zu gelangen⁴. Nach Abstimmung innerhalb der Greifswalder Fakultät wurde eine Liste mit Wünschen an das Ministerium geschickt, an deren

erster Stelle OTTO STICKL, der damalige Oberarzt des Hygienischen Institutes in Greifswald, stand.

Am 14.08.1934 ernannte das Ministerium OTTO STICKL⁵, der ERNST DRESEL schon seit dem 1. Mai desselben Jahres vertreten hatte⁶, mit Wirkung zum 01.09.1934 zum ordentlichen Professor und Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Greifswald⁷. Zum Zeitpunkt seiner

getroffen worden wäre (UAG Med Fak I 84, Personalakte Lauber, Verfügung des Kultusministers Rust an die Universitätskuratoren vom 26.04.1933). Das am 21. Januar 1935 in Kraft getretene „Gesetz über die Entpflichtung und Versetzung von Hochschullehrern aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens“ ermöglichte nicht nur eine Versetzung in den Ruhestand mit Erreichen des 65. Lebensjahres, sondern auch eine Versetzung an eine andere Universität, wenn es das „Reichsinteresse“ erforderte (vgl. www.documentarchiv.de). Die 1935 erlassenen Verordnungen zum „Reichsbürgergesetz“ (Erlassen am 15.09.1935, vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Reichsb%C3%BCrgergesetz>) verboten jüdischen Ärzten die Ausübung ihres Berufes, alle „nichtarischen“ Beamten, die auf Grund des sogenannten Frontkämpferprivilegs (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz_zur_Wiederherstellung_des_Berufsbeamtentums) noch tätig waren, wurden umgehend in den Ruhestand versetzt. Diese Aufhebung der auch „Hindenburgregelung“ genannten Ausnahmen zog nach dem Erlass des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ 1933 eine zweite große Entlassungswelle von Universitätsangehörigen im Jahr 1935 nach sich. Zu Entlassungen von Ordinarien aus „rassischen“ Gründen kam es in Greifswald nicht, da Greifswald neben Erlangen, Göttingen, Jena, Marburg und Leipzig zu den sechs deutschen Universitäten zählte, an denen am Ende der Weimarer Republik kein jüdischer Ordinarius lehrte (vgl. Kröner, Hans-Peter: Die Emigration deutschsprachiger Mediziner im Nationalsozialismus. Berichte zur Wissenschaftsgeschichte, Sonderheft 1989. S. 7.). Die Repressalien (Entlassung aus politischen und „rassischen“ Gründen), die diesem Gesetz folgten, waren zum großen Teil auf die Ebene der außerordentlichen Professoren, Privatdozenten und Assistenten beschränkt und zogen in Greifswald mit Ausnahme des Psychiaters Edmund Forster im Jahre 1933 keine Entlassungen von Ordinarien nach sich (Der Psychiater Edmund Forster kam seiner politisch motivierten Entlassung zuvor und beging nach seiner beantragten Beurlaubung Selbstmord. Vgl. dazu auch Armbruster, Jan: Edmund Robert Forster. Lebensweg und Werk eines deutschen Neuropsychiaters. Diss. Greifswald 1999). Dem Ordinarius für Physiologie Wilhelm Steinhausen wurde 1934 aus „rassischen“ Gründen das Prüfungsrecht entzogen. (Vgl. PA 586 Band 3, Blatt 28 und Band 5, Blatt 41).

4 Vgl. UAG Med Fak I 105 Bl. 2, 20, 23 ff.

5 Otto Stickl (1897 – 1951), Promotion 1924 in München, Habilitation 1928 in Greifswald, Oberassistent am Hygiene-Institut. Vom 01.09.1934 bis 01.10.1936 als ordentlicher Professor in Greifswald, dann Ruf nach Tübingen. Lehrte dort von 1936 – 1946 und von 1949 – 1951 und hatte vom 01.11.1939 bis 07.05.1945 das Amt des Rektors inne. Vgl. UAG PA 75: Personalakte Stickl und Loeschcke/Terbrüggen S. 135.

6 UAG Med Fak I 75: Mitteilung des Kurators, dass Stickl laut Minister mit der Vertretung Dresels beauftragt wird.

7 Ibid: Mitteilung vom 14.08.1934.

8 Siehe UAG K 718 S. 203 f.: Stickl trat am 01.03.1933 in die NSDAP ein.

Berufung war STICKL bereits Mitglied der NSDAP⁸. Darüber hinaus war er bereits am 18.01.1934 zum Vertrauensmann der Reichsleitung der NSDAP der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald berufen worden. Bei allen „wichtigen Angelegenheiten, vor allen solchen hochschulpolitischer Art“⁹ musste sich die Fakultät auf Weisung der NSDAP und des Führers der Deutschen Hochschulen, Professor FISCHER in Würzburg, mit STICKL in Verbindung setzen¹⁰. Ausserdem war STICKL¹¹ in der Medizinischen Fakultät schon aus seiner Zeit als Oberassistent am Hygiene-Institut als überzeugter Nationalsozialist bekannt, so schrieb Dekan ROLF HEY am 07.07.1933 bei der Eingabe STICKLS zum nicht beamteten außerordentlichen Professor an das Ministerium:

„Seine politische Einstellung hat ihr Gepräge im Jahre 1919 bekommen, als er in das studentische Freikorps der Einwohnerwehr München eintrat. Schon in seiner Münchener Zeit gewann er enge

*Fühlung mit dem jungen Nationalsozialismus und war lange vor der nationalen Revolution, auch hier in Greifswald den Studenten, deren besonderes Vertrauen er genießt, und führenden Kreisen als Nationalsozialist bekannt, wenn er auch aus den bekannten äußeren Gründen erst später offiziell der Partei beitreten konnte“.*¹²

Dass für das Ministerium STICKLS politische Zuverlässigkeit von großer Bedeutung war, zeigt dessen Faktensammlung über STICKLS parteipolitische Aktivitäten, so sind unter anderem Abschriften der Mitgliedsnummer der NSDAP¹³, Informationen über seinen Einsatz als Kreiskulturwart¹⁴ und Leiter der Ortsgruppe Greifswald des Kampfbundes für Deutsche Kultur¹⁵, seine Berufung zum Vertrauensmann der Reichsleitung der NSDAP der Medizinischen Fakultät Greifswald¹⁶ sowie ein Vortrag STICKLS über Rassenhygiene¹⁷ in den Archiven gebündelt.

⁹ Med Fak PA 75: Mitteilung der NSDAP an den Rektor und den Dekan der Medizinischen Fakultät vom 18.01.1934.

¹⁰ In Ausübung dieser Funktion war er nicht nur bei allen Fakultäts- und Senatssitzungen anwesend, sondern musste auch zu allen Kommissionen, und dabei gerade den Berufungskommissionen der Medizinischen Fakultät, hinzugezogen werden.

¹¹ Siehe Kater, Michael: Ärzte als Hitlers Helfer, München 2002. S. 195. Stickl wird dort als „strammer Nationalsozialist“ bezeichnet.

¹² JAG K 718 S. 203 f.: Eingabe des Dekans Hey, Stickl zum n. b. a. o. Professor zu ernennen vom 07.07.1933.

¹³ GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, Va Universitäten Sekt. 7 Greifswald Tit. IV Nr. 21 Band 13, Blatt 208.

¹⁴ Ibid Blatt 209.

¹⁵ Ibid Blatt 211: Brief der Reichsleitung Kampfbund für Deutsche Kultur ans Ministerium vom 25.08.1933.

¹⁶ Ibid Blatt 210.

¹⁷ Ibid Blätter 191-201: Vortrag Stickls bei einer Tagung in Leipzig vom 05./06.01.1934.

Die Tatsache, dass STICKL als überzeugter Nationalsozialist anzusehen war, verbunden mit der Einschätzung des Dekans HEY, dass er „es ausgezeichnet versteht, Menschen zu behandeln und zu leiten“¹⁸ hat ihn wohl auch für das Ministerium als geeigneten Kandidaten für den Greifswalder Lehrstuhl für Hygiene erscheinen lassen¹⁹. Andererseits werden bei dieser Besetzung aber mit den Bemerkungen des Pathologen HERMAN LOESCHKE auch die Bedenken zumindest eines der Fakultätsmitglieder offenbar, einen dem Nationalsozialismus so nahe stehenden Mediziner als Ordinarius fest in der Fakultät zu verankern: „Sehr guter Arbeiter! Persönliche Bedenken! Partei!“²⁰ [sic!].

Neubesetzung des Ordinariats für Chirurgie 1935: Karl Reschke

Im März 1935 fand eine Fakultätssitzung zur Klärung der Nachfolge des nach Hamburg berufenen Chirurgen GEORG

KONJETZNY²¹ statt. Die Vorschlagsliste²² der Kommission erntete zunächst die Zustimmung der anwesenden Professoren. Nach Verlesung einer zweiten Liste²³, die die Greifswalder Privatdozenten erstellt hatten, wurde diskutiert, die ursprüngliche Liste um die Namen RESCHKE und LEHMANN zu erweitern.

Dekan WELS berichtete, „daß ihm bei seiner letzten Rücksprache im Ministerium durch den Personalreferenten Prof. JANSEN unmißverständlich angedeutet worden sei, daß RESCHKE der Kandidat des Ministeriums sei und daß das Ministerium wünsche, daß RESCHKE von der Fakultät auf die Liste gesetzt werde“²⁴. Daraufhin entwickelte sich ein regelrechter Streit um die Person KARL RESCHKES, der den Anwesenden durch seine Zeit an der Greifswalder Klinik (1919–1932) vertraut war. Während sich einige Professoren für RESCHKE einsetzten und dessen „unbedingte nationale Zuverläss-

¹⁸ UAG K 718 S. 203 f.: Eingabe des Dekans Hey, Stickl zum n. b. a. o. Professor zu ernennen vom 07.07.1933.

¹⁹ An Fakultäten, an denen kein gesonderter Lehrstuhl für Rassenhygiene eingeführt wurde, wurden meist die Ordinarien der Hygiene zur Betreuung des Faches eingesetzt. So auch Stickl nach seinem Wechsel an die Universität Tübingen. Vgl. hierzu Kater, Michael: *Ärzte als Hitlers Helfer*, München 2002. S. 195 ff.

²⁰ UAG Med Fak I 105, Bl. 5 vom 25.07.1934: Loeschkes Anmerkung zur Erstellung der Fakultätsvorschlagsliste.

²¹ Bei der Berufung Konjetznys nach Hamburg war dessen Platzierung auf Platz eins der Hamburger Fakultätsliste zwar vom Reichsministerium vorgeschlagen worden, der Vorschlag fand aber die volle Zustimmung der Fakultät. Vgl. Bussche, Hendrik van den (Hg.): *Medizinische Wissenschaft im „Dritten Reich“*. Kontinuität, Anpassung und Opposition an der Hamburger Medizinischen Fakultät. (Hamburger Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte, Bd. 5). Berlin und Hamburg 1989. S. 80 f.

²² UAG Med Fak II 40: Protokoll vom 20.03.1935, Blatt 303 ff. Vorgeschlagen wurden hier die Professoren Rieder (Hamburg), Naegeli (Bonn) und Puhl (Kiel).

²³ Ibid.

²⁴ Ibid.

²⁵ Ibid.

sigkeit“²⁵ herausstellten, sprach sich HERMANN LOESCHKE (Pathologie) gegen eine Aufstellung desselben aus. „RESCHKE habe zwar einiges Brauchbare geleistet, nach seiner Gesamtleistung biete er aber nicht die Gewähr für eine Förderung des Fachs durch eigene Produktion. Wenn die Fakultäten ihr Schicksal wieder selbst in die Hand nehmen und sich dafür verantwortlich fühlen wollen, so müsse dieser Gesichtspunkt erneut und mit Nachdruck hervorgehoben werden“²⁶, wird LOESCHKE im Fakultätssitzungsprotokoll zitiert. Ähnliche Äußerungen sind auch von OTTO STICKL, dem Vertrauensmann der NSDAP, protokolliert: „Die Fakultät müsse davon ausgehen, für ihre Lehrstühle die besten Dozenten auszusuchen, welche zu haben wären. Herr RESCHKE könne einen Vergleich mit den vorgeschlagenen Kandidaten nicht aushalten. Auf gar keinen Fall dürfe sich die Fakultät auf den Standpunkt stellen, dass die Universität Greifswald als kleine Fakultät sich für die Besetzung ihrer Lehrstühle mit Dozenten begnügen könne, die keine Aussicht hätten, jemals einen Ruf an eine andere Universität zu bekommen. Greifswald würde dadurch sich selbst als Universität zweiter Klasse bezeichnen“²⁷. Interessant ist diese Aussage, wenn man STICKLS

damalige Position als Vertrauensmann der NSDAP berücksichtigt, kann sie doch als Kritik STICKLS an den Vorgaben des Reichsministeriums gesehen werden.

Nach eingehender Diskussion wird Dekan PAUL WELS im Sitzungsprotokoll zitiert: „Die Fakultät könne sich weder durch diesen Wunsch des Ministeriums beeinflussen lassen, noch aber auch dadurch, daß sie durch einen Widerstand gegen die Wünsche des Ministeriums in den Augen anderer als besonders aufrechte Fakultät dastehen würde. Die Fakultät müsse vielmehr nach bestem Wissen und Gewissen ihre Entscheidungen bzgl. der Listenaufstellung treffen“²⁸.

Auf der Fakultätssitzung vom 21.03.1935²⁹ wurde schließlich die ursprüngliche Liste ohne RESCHKE angenommen und an das Ministerium verschickt, gleichwohl übernahm KARL RESCHKE³⁰ bereits ab dem 01.04.1935 vertretungsweise KONJETZNY'S Stelle³¹ und wurde am 16.04.35 zum ordentlichen Professor und zum Direktor der Chirurgischen Klinik und Poliklinik Greifswald ernannt³². Zum Zeitpunkt seiner Berufung war auch RESCHKE Mitglied der NSDAP³³.

26 Ibid.

27 Ibid.

28 Ibid.

29 UAG Med Fak II 40: Protokoll vom 21.03.1935, Blatt 307.

30 Karl Reschke, geb. 1886, 1913 Promotion in Berlin, 1921 Habilitation in Greifswald, 1926 Ernennung zum n. b. a. o. Professor. 01.10.1932 Chefarzt im Diakonissenhaus Bethanien in Berlin, ab 01.04.1935 ordentlicher Professor in Greifswald. Starb am 20.02.1941. Vgl. UAG PA 563: Personalakte Reschke.

31 UAG PA 563, unpaginiert: Erlass vom 28.03.1935.

Bei der Besetzung des Direktors der Chirurgischen Klinik war es dem Ministerium sicherlich wichtig, einen Mediziner zu berufen, von dem keine Probleme bei der Umsetzung etwaiger Verordnungen oder Erlässe zu erwarten waren, so waren Sterilisationen im Rahmen des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ auch an der Chirurgischen Klinik Greifswald geplant³⁴.

Nach nur zweimonatiger Anwesenheit RESCHKES wurde er am 03.06.1935 zum Rektor der Greifswalder Universität ernannt³⁵, was die Vermutung zulässt, dass er schon zum Zeitpunkt seiner Berufung als Nachfolger des Rektors WILHELM MEISNER feststand. Der Dekan der Medizinischen Fakultät, der Pharmakologe PAUL WELS, trat in Folge dessen von seinem Amt zurück. Er hatte sich bei der Diskussion um die Lehrstuhlbesetzung klar gegen RESCHKE ausgesprochen und diesen auch nicht in die Liste der Fakultät aufgenommen. WELS hatte Bedenken, dass diese „Stellungnahme, welche ich nach wie

vor aufrechterhalten muß, von dem neuen Rektor als eine Erschwerung seiner Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät empfunden werden könnte“³⁶.

Erstmals im Laufe der Verhandlungen und der Erstellung von Vorschlagslisten für das Ministerium bezüglich der Wiederbesetzung von Lehrstühlen, kam es bei der Diskussion um das chirurgische Ordinariat zu einer Auseinandersetzung innerhalb der Medizinischen Fakultät, die diese in zwei Lager spaltete.

Einige Professoren stellten sich auf die Seite RESCHKES und unterstützten den Wunsch des Reichsministeriums. Sie sahen nach eigener Aussage in RESCHKE einen guten Lehrer, Operateur und Arzt, einen offenen Charakter mit „unbedingter nationaler Zuverlässigkeit“³⁷, der bei Studenten beliebt sei³⁸. Ob ihre Haltung RESCHKE gegenüber allerdings lediglich aus der Überzeugung bezüglich dessen Qualifikation oder auch aus dem Unwillen, Erlässen der vorgesetzten Behörde

³² Ibid: Ministerieller Erlass vom 16.04.1935.

³³ Siehe UAG K 718 S. 203 f.: Reschke trat zum 01.05.1933 in die NSDAP ein.

³⁴ Vgl. Med Fak I 106, Erlass vom 26.01.1934: Eingriffe zur Durchführung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ waren auch in der Chirurgischen Klinik Greifswald geplant; nach Bady, Blüten und Fischer (S. 57) können Sterilisierungen an der Chirurgischen Klinik jedoch nur zwischen 1939 und 1945 nachgewiesen werden.

³⁵ UAG PA 563, unpaginiert: Ernennung zum Rektor am 03.06.1935. Vgl. PA 563 Personalakte Reschke, Seite 7: Brief des damaligen Dekans Wels an Rektor Meisner vom 01.04.1935.

³⁶ Ibid.

³⁷ UAG Med Fak II 40: Protokoll vom 20.03.1935, Blatt 304.

³⁸ Aufgrund des immer größer werdenden Einflusses des NS-Studentenbundes war dies wichtig, wie die Fälle der Professoren Proell und Wrede veranschaulichen, die nach Initiativen der Studentenschaft ihrer Ämter entbunden wurden.

nachdrücklich nicht Folge zu leisten und damit der Universität Greifswald unter Umständen den Ruf einer renitenten Medizinischen Fakultät einzubringen, resultierte, lässt sich im Nachhinein nur schwer beurteilen.

Anderer Meinung zeigte sich die Mehrheit der Medizinischen Fakultät, die sich den Professoren HERMANN LOESCHKE und OTTO STICKL anschloss. Vor allem die Tatsache, dass RESCHKE nicht den wissenschaftlichen Anforderungen gerecht werde, die an einen Ordinarius der Chirurgie zu stellen seien, sei ausschlaggebend dafür gewesen, ihn nicht auf die Vorschlagsliste für das Ministerium zu setzen. Klar betonte die Mehrheit der Fakultät, dass es ihre Aufgabe sei, trotz aller Vorgaben des Ministeriums auf die wissenschaftlichen Qualifikationen der Kandidaten besonderen Wert zu legen und so die eigene Zukunft wieder selbst in die Hand zu nehmen.

Neubesetzung des Ordinariats für Pädiatrie 1935: Hans Bischoff

Im Juni 1935 diskutierte die Fakultät über die Neubesetzung des pädiatrischen Lehrstuhls. Auch hier wurden Vorschläge von Universitäten im ganzen Land eingeholt. In einem Brief an die Fakultät machte sich der scheidende Pädiater BERNHARD DE RUDDER bezüglich seines Nachfolgers vor allem für JOACHIM FERDINAND BROCK aus Marburg stark und betonte dessen absolute Zuverlässigkeit in „menschlicher wie in politischer“ Hinsicht³⁹. Ähnlich äußerte sich Professor LOEBELL aus Marburg, der BROCKs Mitarbeit in der Dozentenschaft und der SA hervorhob⁴⁰. Völlig anders war die Meinung Professor STOELTZNERS aus Königsberg:

„Trotz allem wundere ich mich, dass BROCK [sic!] genannt wird; denn meines Wissens ist er Jude. Ich habe ihn immer dafür gehalten; dem Namen und auch dem Aussehen nach. Es sollte mich für BROCK⁴¹ freuen, wenn ich im Irrtum wäre; ich kann es mir aber kaum denken“⁴².

³⁹ UAG Med Fak II 40: Protokoll vom 20.03.1935, Blatt 304.: Brief de Rudders an die Fakultät vom 22.07.1935.

⁴⁰ Ibid: Brief Loebells an die Fakultät vom 05.07.1935.

⁴¹ Ibid: Wie aus einer Korrespondenz zwischen dem 18. und dem 20.12.1935 zwischen Brock und Dekan Linck hervorgeht, legte Brock nachdrücklich Einspruch gegen die Behauptung, er sei nicht „rein arisch“, ein. Daraufhin versicherte ihm Linck, „daß die Medizinische Fakultät bei der Aufstellung der Liste in keiner Weise durch andere, als durch rein sachliche Erwägungen geleitet wurde“. Brock, Joachim Ferdinand (1891 – 1969): 1927 PD für Kinderheilkunde in Marburg, 1933 nbt. ao. Professor, 1936 Arzt in Bad Dürkheim; 1933 SA Res. I, 1934 SA 94. Aus: Nagel, Anne Christine: Die Philipps-Universität Marburg im Nationalsozialismus. Dokumente zu ihrer Geschichte. Stuttgart, 2000, S. 521.

⁴² UAG Med Fak II 40: Protokoll vom 20.03.1935, Blatt 304: Brief Stoeltznerns an die Fakultät vom 25.07.1935.

Bei der Fakultätssitzung am 11.08.1935 gab die Kommission schließlich ihre Liste bekannt, auf der BROCK nicht berücksichtigt worden war⁴³.

Nach einer Beschwerde OTTO STICKLS, der als Vertrauensmann der NSDAP nicht zu den Kommissionssitzungen geladen worden war, (laut Dekan LINCK auf Weisung des Ministeriums hin) wird WELS zitiert, „daß die ausdrückliche Vorherbestimmung eines Kandidaten durch das Ministerium so auch diesmal wieder erfolgt sei – Herr BISCHOFF – Rostock, mit oder ohne Liebe der Fakultät“ und dass diese Tatsache „die Aufstellung einer Liste durch die Fakultät im Grunde überflüssig mache“⁴⁴.

Dekan ALFRED LINCK versuchte die aufgebrachte Fakultät damit zu besänftigen, dass die Aufgabe der Fakultät, das Ministerium über das große Material von den wissenschaftlich in Frage kommenden Kandidaten auf dem Laufenden zu halten, doch auch einigen Wertes sei⁴⁵.

Die von der Kommission erarbeitete Liste, die den Kandidaten des Ministeriums BISCHOFF an zweiter Stelle aufführte, wurde schließlich an das Ministerium geschickt, eine zweite Fakultätssitzung zu dieser Besetzung unterblieb „in Anbetracht der verminderten Bedeutung“⁴⁶.

HANS BISCHOFF⁴⁷ wurde zum 01.10.1935 als ordentlicher Professor für Kinderheilkunde an die Universität Greifswald berufen⁴⁸.

Bei diesem Besetzungsverfahren werden am Beispiel BROCK die damaligen Alltagsmechanismen der Diffamierung und Ausgrenzung deutlich. Obwohl BROCK wissenschaftliches Ansehen genoss und von Professoren anderer Universitäten als Nachfolger DE RUDDERS vorgeschlagen wurde, genügte eine bloße Vermutung, um BROCKS Namen nicht auf der Vorschlagsliste der Fakultät erscheinen zu lassen. Darüber hinaus zeichnete sich ein Konflikt zwischen STICKL und dem Reichs-

43 UAG Med Fak II 40: Protokoll vom 11.08.1935: Die Vorschlagsliste führte die Mediziner Opitz (Berlin), Bischoff (Rostock) und Bamberger (Hamburg) auf.

44 UAG Med Fak II 40: Protokoll vom 11.09.1935, Blatt 314. Das Ministerium hingegen wollte zumindest offiziell nicht auf die Vorschlagslisten der Fakultäten verzichten und forderte diese wiederholt ein. Vgl. UAG K 189 Blatt 304 und 320.

45 Ibid.

46 UAG Med Fak II 40: Protokoll vom 11.08.1935.

47 Hans Bischoff (1894 – 1943), Habilitation 1925 in Rostock, ab 1930 dort a. o. Professor. Ab 01.10.1935 in Vertretung de Rudders in Greifswald, 1936 Ernennung zum ordentlichen Professor. In Greifswald bis zu seinem Tod 1943 tätig. Vgl. UAG PA 468: Personalakte Bischoff und Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald S. 403.

48 UAG PA 468 Bd. 3 Bl. 42: Brief des Ministeriums vom 27.09.1935. Bischoff übernahm de Rudders Pflichten zunächst vertretungsweise. Nach positiven Berichten sowohl von Rektor Reschke (Bd. 5 S. 14) als auch vom damaligen Führer der Dozentenschaft Brinck (Ibid S. 15) wurde er am 20.04.1936 zum ordentlichen Professor ernannt (Ibid Bl. 21).

ministerium ab, möglicherweise als Reaktion auf dessen Verhalten bei der Diskussion um die Besetzung des Lehrstuhls für Chirurgie einige Monate zuvor, bei der er nicht im Sinne des Ministeriums die Ernennung KARL RESCHKES unterstützt, sondern auf dessen wissenschaftliche Mängel hingewiesen und eine eigenständige Auswahl fachlich fähiger Aspiranten durch die Fakultät gefordert hatte.

Fazit zur Berufungspolitik an der Greifswalder Medizinischen Fakultät von 1930 bis 1935

Die Berufungen der Jahre 1930 bis 1932 wurden von zwei Entscheidungsträgern geprägt, der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald auf der einen, dem Preußischen Kultusministerium auf der anderen Seite. Dabei war der Medizinischen Fakultät nicht nur wichtig, wie sich der zukünftige Ordinarius in die Fakultät und den Universitätsbetrieb einfügen würde, auch eine gewisse „Nationalisierung“ der Professorenschaft wurde angestrebt und von Professoren in ganz Deutschland betont⁴⁹. Auch an der Greifswalder Medizinischen Fakultät waren bereits vor 1933 antisemitische Tendenzen vorhanden⁵⁰,

die jüdischen Gelehrten eine universitäre Laufbahn erschwerten.

Das Preußische Kultusministerium wiederum nahm die Vorschlagslisten der Fakultät zur Neubesetzung der vakanten Lehrstühle zur Kenntnis, folgte ihnen aber nur bedingt.

Die Berufungen der Jahre 1933 bis 1935 fanden unter veränderten Voraussetzungen statt. Verordnungen wie das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ 1933 und die Aussetzung der „Hindenburgregelung“ 1935 verursachten eine Vielzahl vakanter Ordinariate und Arztstellen. Im Zuge der Gleichschaltung der Hochschulen wurden die Positionen des Rektors und der Dekane der Universitäten nicht mehr per Wahl durch den Senat bzw. die Fakultät, sondern durch Weisung des Ministeriums besetzt. Durch Bildung der NS-Dozentschaften und der NS-Studentschaften wurden universitäre Institutionen geschaffen, die bei vielen hochschulpolitischen Entscheidungen großen Einfluss nehmen konnten und nahmen. Durch die Reichsleitung der NSDAP wurden ab 1934 Vertrauensmänner der NSDAP in die Fakultäten berufen,

⁴⁹ Die Professorenschaft der ausgehenden Weimarer Republik hatte ein eher vorgerücktes Alter, das politische Klima innerhalb der Fakultäten war national und konservativ geprägt.

⁵⁰ So hatte der Ordinarius für HNO Alfred Linck gemeinsam mit den Hochschullehrern Leick und Brüske bereits am 05.11.1932 eine Erklärung deutscher Hochschullehrer für Adolf Hitler im Völkischen Beobachter unterzeichnet. Aus: Universität Greifswald: 525 Jahre Universität Greifswald. Berlin 1982. S. 40. Dieses Klima spiegelt auch die Ablehnung der Habilitation Zádors 1930 aus deutlich antisemitischen Gründen wider. Vgl. Armbruster, Jan: Edmund Robert Forster. Lebensweg und Werk eines deutschen Neuropsychiaters. Med. Diss., Greifswald 1999. S. 50 f. Ablehnung der Habilitation Zádors in der Nervenheilkunde 1930; 1933 deutliche Ablehnung, weitere jüdische Assistenten an der Nervenklinik zu habilitieren.

die ebenfalls zu allen wichtigen Entscheidungen befragt werden mussten. Durch Umstrukturierungen im Ministerium entstand unter BERNHARD RUST das „Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“, das in Absprache mit der Reichsleitung der NSDAP Berufungsentscheidungen fällte und Vorschläge von Seiten der Fakultäten, wenn überhaupt, nur der Form halber akzeptierte. Durch diese vielfältigen Veränderungen in Universitäten und Ministerium wurde die Stellung der Ordinarien empfindlich beschnitten, die Fakultäten wurden von sich selbst verwaltenden Institutionen zu beratenden Gremien degradiert.

Bereits mit den ersten Besetzungen im Jahr 1933 an der Greifswalder Medizinischen Fakultät wird deutlich, dass die Möglichkeit der Fakultät, Einfluss auf die Vergabe von Lehrstühlen zu nehmen, enorm geschrumpft waren. Betrachtet man die 14 Berufungen dieses Zeitraums aus Sicht der Fakultät, wird klar, dass die Erstellung einer Vorschlagsliste durch die Professorenschaft immer mehr einer Farce gleich. In vielen Fällen hatten die neuen Ordinarien bereits vor dem eigentlichen Berufungsvorgang eine Zusage des Minis-

teriums erhalten, teilweise die vakanten Lehrstühle schon vertretungsweise übernommen. Bis auf wenige Ausnahmen⁵¹ hielt sich die Fakultät an die Vorgaben des Ministeriums und der Reichsleitung der NSDAP und erstellte ihre jeweilige Vorschlagsliste nach deren Wünschen. Sie selbst sah ihre Aufgabe auf die Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen der Kandidaten beschränkt und ihre Möglichkeiten zur Einflussnahme bei Neubesetzungen waren auf ein Minimum geschrumpft. Betrachtet man die Berufungen von 1935, so wurden diese meist gänzlich ohne Anhörung der Fakultät vorgenommen. Die Professorenschaft der Medizinischen Fakultät Greifswald sah sich nicht nur einem immer geringerem Mitspracherecht bei Neubesetzungen von Lehrstühlen ausgesetzt, auch innerhalb der Fakultät gab es erbitterte Diskussionen um die Gewichtung von wissenschaftlichen Fähigkeiten und politischer Akzeptanz und Zuverlässigkeit der jeweils zu Beurteilenden⁵².

Die eigentlichen Entscheidungen über Neubesetzungen wurden im 1934 neu gebildeten Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung⁵³

51 Bei der Besetzung des Lehrstuhls Chirurgie 1934 hatte die Fakultät Rieders Namen trotz anderslautender Anweisung des Ministeriums auf die Liste gesetzt. Bei erneuter Vakanz dieses Ordinariats 1935 wurde Reschke nicht in die Liste aufgenommen, obwohl klar war, dass dieser den Ruf erhalten würde.

52 Vgl. auch die Diskussion innerhalb der Fakultät zur Eingabe von Richard Plötz zum außerordentlichen Professor 1935. Letztendlich wurde das Gesuch gegen den Willen einiger Professoren und der Studentenschaft abgelehnt.

53 Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Preu%C3%9Fisches_Ministerium_der_geistlichen,_Unterrichts-_und_Medizinalangelegenheiten

gefällt. In Absprache mit der Reichsleitung der NSDAP wurden von vornherein nur Mediziner berufen, die dem damaligen politischen Klima entsprachen. Eine bejahende Einstellung zum Nationalsozialismus und der Wille, Studenten in diesem Sinne zu unterrichten, waren offenbar gewichtigere Argumente als die bisher erbrachten wissenschaftlichen Leistungen. Vielen Ordinariaten fielen neue Aufgaben im Rahmen der nationalsozialistischen Gesundheitspolitik zu, so sollten die Direktoren der Chirurgischen Klinik, der Nervenklinik und der Frauenklinik die Sterilisationen im Rahmen des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ durchführen, das Amt des forensischen Gutachters für Greifswald und Umgebung wurde vom Inhaber des Ordinariats für Gerichtliche und Soziale Medizin übernommen und der Direktor der Frauenklinik wurde Vorsitzender des Erbgesundheitsobergerichts in Stettin. Die Besetzung dieser Lehrstühle mit Medizinern, die diese Aufgaben zuverlässig ausführen würden, war für das Ministerium von großer Bedeutung. Auch das nach der Gleichschaltung der Universitäten oft von Angehörigen der Medizinischen Fakultäten besetzte Amt des Rektors spielte bei der Vergabe von Professuren eine große Rolle, wie am Beispiel RESCHKE verdeutlicht wurde. Für einige Mediziner stellte Greifswald wohl ein berufliches Sprungbrett dar, nachdem sie hier einige Bewährungsjahre im Sinne

der nationalsozialistischen Hochschulpolitik hinter sich gebracht hatten; so wurde OTTO STICKL nach seinem Weggang nach Tübingen dort zum Rektor (1939 – 1945) ernannt. Auch eine Erweiterung des Fachgebietes zum Zweck der Verbreitung nationalsozialistischer Anschauungen⁵⁴ war für das Ministerium ein ausschlaggebendes Kriterium bei der Vergabe von Lehrstühlen.

Neben dem Ministerium spielte die Reichsleitung der NSDAP die wichtigste Rolle bei den Berufungen von Hochschul Lehrern. Politisch nicht erwünschte oder diskreditierte Wissenschaftler wurden von vornherein als nicht geeignet betrachtet, ihr Fach in medizinischer oder lehrender Tätigkeit im Sinne des Nationalsozialismus auszuüben. Durch den seit 1934 sogenannten Vertrauensmann der Reichsleitung der NSDAP in der Medizinischen Fakultät, in Greifswald war dies der Hygieniker OTTO STICKL, war die Partei über alle wichtigen Vorgänge innerhalb der Fakultäten informiert. Die Fakultät wiederum wusste, welche Mediziner keine Chance hatten, einen Ruf an eine Universität zu erhalten.

Auch innerhalb der Universitäten gab es weitere Institutionen mit weitreichendem Einfluss. Zum einen ist der NS-Dozentenbund zu nennen. Als Vertretung der Nichtordinarien stand ihm zu, eine eigene Vorschlagsliste zu jedem

⁵⁴ Zum Beispiel Vorlesungen zur Rassenhygiene.

Berufungsvorgang an das Ministerium zu schicken. Im untersuchten Zeitraum zwischen 1930 und 1935 kam es in Greifswald jedoch zu keinen folgenreicheren Auseinandersetzungen zwischen Fakultät und Dozentenbund.

Anders stellt sich die Lage bei Betrachtung der Greifswalder Studentenschaft dar, aufgrund deren Interventionen zwei Professoren beurlaubt bzw. an eine andere Universität versetzt wurde⁵⁵.

Insgesamt kann man feststellen, dass sich die im betrachteten Zeitraum von 1930 bis 1935 vollzogenen Berufungsvor-

gänge mit dem Jahr 1933 entscheidend änderten. Waren zuvor Fakultät und Ministerium wenn nicht gleichberechtigt, so doch zumindest am Meinungsaustausch interessiert, waren ab 1933 das Reichsministerium und die Reichsleitung der NSDAP die Entscheidungsträger. Die Fakultät war zu einer beratenden Institution degradiert worden, die faktisch keinen Einfluss auf Berufungen mehr nehmen konnte, sich im Gegenzug einem neuen NS-Dozentenbund, einem Vertrauensmann der NSDAP innerhalb der eigenen Reihen und einer immer machtvolleren Studentenschaft ausgesetzt sah.

Abkürzungsverzeichnis

GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
PA	Personalakte (UAG)
UAG	Universitätsarchiv Greifswald

⁵⁵ Gemeint sind hier die Fälle der Professoren Proell (Zahnmedizin) und Wrede (Physiologie), die auf Betreiben der Studentenschaft ihren Lehrauftrag an der Universität Greifswald verloren. Vgl. UAG Med Fak I 73 und UAG PA 605, Band 2.

ISBN 978-3-86006-392-7

Herausgeber

Die Rektorin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Prof. Dr. Johanna Eleonore Weber

Redaktion

Prof. Dr. Thomas Stamm-Kuhlmann, Historisches Institut

Satz

Sabine Köditz, Presse- und Informationsstelle

Grafische Konzeption

dpc – digital print copy, Greifswald
Abteilung Werbung

Herstellung

Druckhaus Panzig, Greifswald

Kontaktadresse

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Presse- und Informationsstelle
Domstraße 11, 17487 Greifswald
Telefon +49 3834 86-1150
pressestelle@uni-greifswald.de
www.uni-greifswald.de